

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 6. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 13. Juni 2012, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht Wirtschaftsförderung**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2005
Bericht des Magistrats
- 101.15.1352 -
- 2. Sachstandsbericht Kasseler Bäder**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011
Bericht des Magistrats
- 101.17.104 -
- 3. Hessentag 2013**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2011
Bericht des Magistrats
- 101.17.288 -
- 4. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.474 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste III/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.481 -

- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste IV/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.482 -
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste V/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.487 -
- 8. Hessisches Kommunales Schuttschirmgesetz (Schuttschirmgesetz - SchuSG)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.494 -
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.500 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 10. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.501 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 11. Änderung der Straßenbeitragssatzung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.310 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 12. Kosten für Broschüre "Bauen im Konjunkturprogramm der Stadt Kassel"**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.365 -
- 13. Beschäftigungsverhältnisse in städtischen Beteiligungsgesellschaften**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.370 -
- 14. Ratsbegehren jetzt**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.389 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

- 15. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.390 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 16. Anfrage zur Umsetzung der Beschlüsse 101.16.752 und 101.16.534**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.394 -
- 17. Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.432 -
- 18. Kommunalen Schutzschirm**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner
- 101.17.473 -
- 19. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.490 -
- 20. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.505 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich
Vorsitzende

Kassel, 27. Juni 2012

Niederschrift
über die **14. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 13. Juni 2012, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Gernot Rönz, 1. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne
Dr. Maik Behschad, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Christian Geselle, Mitglied, SPD
Hermann Hartig, Mitglied, SPD
Heidmarie Reimann, Mitglied, SPD (Vertretung für Wolfgang Decker MdL)
Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD (Vertretung für Uwe Frankenberger MdL)
Jürgen Blutte, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dirk Döhne)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne
Karl Schöberl, Mitglied, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, Mitglied, CDU
Georg Lewandowski, Mitglied, CDU
Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU
Kai Boeddinghaus, Mitglied, Kasseler Linke
Jörg-Peter Bayer, Mitglied, Piraten
Donald Strube, Mitglied, parteilos (Vertretung für Frank Oberbrunner)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Thilo von Trott zu Solz, Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH
Frank Eckert, Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH
Manfred Merz, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Klaus Koch, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Elke Saupe-Klinger, Kämmerei und Steuern

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Cornelia Engelhardt-Fröhlich, Bauverwaltungsamt
Gerhard Halm, Die Stadtreiniger Kassel
Stefan Stremme, Die Stadtreiniger Kassel
Judith Osterbrink, Jugendamt
Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt

Tagesordnung:

1.	Jahresbericht Wirtschaftsförderung	101.15.1352
2.	Sachstandsbericht Kasseler Bäder	101.17.104
3.	Hessentag 2013	101.17.288
4.	Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen, hier: dritte Änderung	101.17.474
5.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; -Kenntnisnahme Liste III/2012-	101.17.481
6.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; -Kenntnisnahme Liste IV/2012-	101.17.482
7.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; -Kenntnisnahme Liste V/2012-	101.17.487
8.	Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)	101.17.494
9.	Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -	101.17.500
10.	Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)	101.17.501
11.	Änderung der Straßenbeitragssatzung	101.17.310
12.	Kosten für Broschüre "Bauen im Konjunkturprogramm der Stadt Kassel"	101.17.365
13.	Beschäftigungsverhältnisse in städtischen Beteiligungsgesellschaften	101.17.370
14.	Ratsbegehren jetzt	101.17.389
15.	Informationsfreiheitssatzung	101.17.390
16.	Anfrage zur Umsetzung der Beschlüsse 101.16.752 und 101.16.534	101.17.394
17.	Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG	101.17.432
18.	Kommunaler Schutzschirm	101.17.473
19.	Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse	101.17.490
20.	Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“	101.17.505

1. stellvertretender Vorsitzender Rönz eröffnet die mit der Einladung vom 6. Juni 2012 ordnungsgemäß einberufene 14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stellvertretender Vorsitzender Rönz teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

8. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz – SchuSG)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.494 –

und

18. Kommunaler Schutzschirm

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.473 –

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt abgestimmt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Rönz stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Jahresbericht Wirtschaftsförderung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2005

Bericht des Magistrats

- 101.15.1352 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, alljährlich im Ausschuss für Wirtschaft und Energie über die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH zu berichten.

Oberbürgermeister Hilgen übergibt das Wort an Herrn von Trott zu Solz, Geschäftsführung Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH. Herr von Trott zu Solz stellt anhand einer Power-Point-Präsentation die Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH vor und beantwortet gemeinsam mit Herrn Eckert, Projektmanager Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH, die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitgliedern.

Der Bericht von Herrn von Trott zu Solz und Herrn Eckert wird zur Kenntnis genommen.

2. Sachstandsbericht Kasseler Bäder

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011

Bericht des Magistrats

- 101.17.104 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen über den Sachstand bezüglich der Kasseler Bäder zu berichten.

Stadtkämmerer Dr. Barthel berichtet über den Sachstand der Kasseler Bäder und beantwortet im Rahmen einer regen Diskussion die sich anschließenden Nachfragen.

Der Bericht von Stadtkämmerer Dr. Barthel wird zur Kenntnis genommen.

**3. Hessentag 2013
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2011
Bericht des Magistrats
- 101.17.288 -**

Beschluss

1. Die Stadt Kassel bewirbt sich um die Ausrichtung des Hessentags 2013. Der Magistrat wird beauftragt, die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Land Hessen abzugeben und im Falle eines Zuschlags die weitere Konzeption und Planung des Hessentags in die Wege zu leiten. Über den Stand der Vorbereitungen berichtet der Magistrat vierteljährlich im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen.
2. ...

Oberbürgermeister Hilgen gibt einen ersten Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen zum Hessentag 2013 vom 14. bis 23. Juni 2013 in Kassel.

Die eingerichtete Projektstruktur zur Vorbereitung des Hessentages besteht aus dem Lenkungsausschuss, dem die hauptamtlichen Magistratsmitglieder angehören, der Hessentagsbeauftragten und 7 Projektgruppen für die Bereiche Marketing, Personal/Finanzen, Bürgerschaftliches Engagement, Infrastruktur, Verkehr/Mobilität, Sicherheit und Klimafreundlichkeit.

Der Hessentag 2013 wird sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Zwischen Innenstadt und Karlswiese werden sich Hessentagsstraße, Weindorf, HR-Zelt und kleine wie auch mittelgroße Aktionsbühnen befinden;
- die großen Musik- und sonstigen Veranstaltungen finden u. a. statt im Auestadion und der Eissporthalle;
- am Freizeitgelände Buga-See werden die Landesausstellung, die Ausstellung „Natur auf der Spur“ und die großen Außenpräsentationen sein.

Das Hessentagspaar Alexandra Berge und Tobias Krechel wurde vorgestellt und hatte seinen ersten öffentlichen Auftritt auf dem Hessentag in Wetzlar.

Nächste Woche wird Oberbürgermeister Hilgen gemeinsam mit Staatsminister Wintermeyer das Hessentags-Logo vorstellen.

Im Anschluss an den Bericht beantwortet er die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht von Oberbürgermeister Hilgen wird zur Kenntnis genommen.

**4. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung
Vorlage des Magistrats
- 101.17.474 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der dritten Änderung der „Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung, 101.17.474, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Hartig

- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste III/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.481 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste III/2012 gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von	76.840,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	16.060,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste IV/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.482 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste IV/2012 gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von	61.380,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	2.535,75 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

7. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste V/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.487 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,
von der in der beigefügten Liste V/2012 gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie eine über-
und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)
im Ergebnishaushalt in Höhe von 25.000,00 €
Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

Stellvertretender Vorsitzender Rönz ruft die Tagesordnungspunkte 8 und 18 wegen
Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

8. **Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.494 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen.
4. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Stadtverordneter Hartig, SPD-Fraktion, bringt folgenden gemeinsamen Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

Folgender Punkt ist als neue Ziffer 1 in den Beschlusstext aufzunehmen:

1. Es wird festgestellt, dass die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 - 20 Millionen Euro jährlich bedeutet. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzausweisung nicht kompensieren.

Ziffer 3 alt des Beschlusstextes wird wie folgt ergänzt:

3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen. **Hierbei soll der Weg der positiven wirtschaftlichen Entwicklung nicht verlassen und die Attraktivitätssteigerung der letzten Jahre, insbesondere in der Familienfreundlichkeit, der Stärkung des Kultur-, sowie des Bildungs- und Hochschulstandortes Kassel, fortgeführt werden.**

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, und Stadtverordneter Dr. Behschad, CDU-Fraktion, beantragen die abschnittsweise Abstimmung über den Änderungsantrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten, FDP

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Abschnitt 1 des gemeinsamen Änderungsantrages zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Abschnitt 2 des gemeinsamen Änderungsantrages zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird ergänzt:

5. Bis zur endgültigen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung berichtet der Magistrat über die aktuellen Inhalte der Verhandlungen in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **abgelehnt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **„Es wird festgestellt, dass die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 - 20 Millionen Euro jährlich bedeutet. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzzuweisung nicht kompensieren.**
2. Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
4. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen. **Hierbei soll der Weg der positiven wirtschaftlichen Entwicklung nicht verlassen und die Attraktivitätssteigerung der letzten Jahre, insbesondere in der Familienfreundlichkeit, der Stärkung des Kultur-, sowie des Bildungs- und Hochschulstandortes Kassel, fortgeführt werden.**
5. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

18. Kommunaler Schutzschirm

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.473 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird zwecks zügiger Schuldenreduzierung aufgefordert, das „Hessische Kommunale Schutzschirmgesetz“ in Anspruch zu nehmen.

Hierzu hat der Magistrat unverzüglich in Verhandlungen mit der Hessischen Landesregierung einzutreten, um die notwendigen Haushaltssanierungskonzepte mit klaren und nachhaltigen Konsolidierungszielen abzustimmen und festzulegen.

Über das Ergebnis der Konsolidierungsverhandlungen ist im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Im Rahmen der Diskussion ändert Stadtverordneter Strube, FDP-Fraktion, auf Vorschlag von Stellvertretenden Vorsitzenden Rönz den Antrag der FDP-Fraktion wie folgt ab.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Über das Ergebnis der Konsolidierungsverhandlungen mit dem Land betr. dem „Kommunalen Schutzschirm“ hat der Magistrat im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke

Enthaltung: Piraten

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der FDP-Fraktion betr. Kommunaler Schutzschirm, 101.17.473, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)**
- Dritte Änderung -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.500 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -, 101.17.500, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

- 10. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.501 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung), 101.17.501, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

11. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.310 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

12. Kosten für Broschüre "Bauen im Konjunkturprogramm der Stadt Kassel"

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.365 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Beschäftigungsverhältnisse in städtischen Beteiligungsgesellschaften

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.370 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

14. Ratsbegehren jetzt

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.389 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Informationsfreiheitssatzung

Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 16. Anfrage zur Umsetzung der Beschlüsse 101.16.752 und 101.16.534**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.394 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 17. Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.432 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 19. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.490 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 20. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.505 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Gernot Rönz
1. stellvertretender Vorsitzender

Edith Schneider
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.474

**Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der dritten Änderung der „Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.“

Begründung:

Um den weiteren Platzausbau zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013 erfolgreich umsetzen zu können, müssen die freien Kindertagesstättenträger auch weiterhin in der Lage sein, Bauvorhaben zu realisieren und zu finanzieren.

Konnten Bauvorhaben freier Träger bislang mit einer Förderung des Bundes von bis zu 150.000 € inkl. Ausstattung und einer ergänzenden Förderung mit städtischen Mitteln von bis zu 50.000 € pro Gruppe realisiert werden, so verbleibt den freien Trägern zur Finanzierung von An- und Neubauten durch den Wegfall der Bundesmittel ausschließlich die bisher ergänzende Förderung mit städtischen Mitteln. Damit ist eine Realisierung von Bauvorhaben zukünftig nicht mehr möglich.

Um den weiteren Platzausbau zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013 nicht zu gefährden, ist deshalb eine Änderung und Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen notwendig.

Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten (Landesmittel, Bundesmittel etc.) gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten.

Im Haushalt 2012 wurden hierfür Mittel in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Nach Abzug bestehender Vorhaben verbleibt ein Rest von 818.245,00 €. Die Mittel stehen bei Sachkonto Nr. 510 44 37 400 (Förderung von Kindertagesstätten) und 035 800 001 (Investitionszuschüsse) bei Kostenstelle 510 00 141 (Förderung von Kindertagesstätten freier Träger) zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.05.2012 der Vorlage zugestimmt. Der Magistrat hat die Vorlage am 04.06.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen

Abweichend von den „Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 sowie der ersten Änderung vom 08.11.2010 sowie der zweiten Änderung zum 01.11.2011 wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:

1. Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für
 - erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine geöffnete Kiga-Gruppe),
 - Funktionsverbesserungen,
 - Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung,
 - Verbesserung der Außenanlagen.

Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.

2. Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
3. Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.
Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und - gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend.
Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden.
Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden.

Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.

4. Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.
5. Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.
6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte

(o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen).

Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9. a In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.

7. Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.
8. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.
9. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen.
- 9.a Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten. Für neue geöffnete Kindergartengruppen und reine Kindergartengruppen können Zuschüsse bis 100.000 € pro Gruppe gezahlt werden.
10. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.
11. Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausgezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen.
Bei städtischen Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden.
Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt.
Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu.
Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.
13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.
14. Die Richtlinien in der Fassung der zweiten Änderung treten am 01.10. 2012 in Kraft.

Vorlage Nr. 101.17.481

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste III/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste III/2012 gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von	76.840,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	16.060,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2012 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

E. 22. März 2012

①

- V -/ 51 -

\\intern.stadt-kassel.de\home\Home3\Lambrech\Documents\EXCEL\Allgemein\20üpl2011.xlsx\jx0220 Inv

Kassel, 15. Mrz. 2012

Lambrecht, T. 5139

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder AuszahlungX ¹⁰⁰ § 114g Abs. 1 HGO O § 70 Abs. 3 in Verb. mit § 114g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011- 2012	
Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	711 120 000 - Weiterleitung von Zuschüssen	
Kostenstelle	510 00 220 - Zuschüsse Jugendarbeit	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		13.090,00 €

Deckung

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehreerträge im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden)

Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	541 020 000 - Sonst. Zuweisung des Bundes	13.090,00 €
Kostenstelle	510 00 220 - Zuschüsse Jugendarbeit	
Investitions-Nr.		
Teil-HH. (Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		13.090,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehrausgabe

Mit Bewilligungsbescheid vom 30.11.2011 erhält die Stadt Kassel im Rahmen des Forschungsprogramms "Experienteller Wohnungsbaus- und Städtebau (ExWoSt)" eine Zuwendung von insgesamt 120 T€ für das Modellvorhaben: Kassel, Kesselschmiede - Skate- und Kulturzentrum Kassel.

Gem. Finanzierungsplan ist vorgesehen eine ehemalige Industriehalle in Rothenditmold, Brandastr., zu einem Jugendort zu entwickeln. Durchgeführt wird die Maßnahme vom 1. Skateboardverein Kassel e. V. "Mr. Wilson" und dem Kulturverein Cluster e. V.

Bereits in 2011 wurde beim Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Teilzuwendung in Höhe von 83 T€ abzurufen und getrennt nach Investiv- und ErgebnisHH an den 1. Skateboardverein als Verantwortlichen für die Maßnahmendurchführung weitergeleitet.

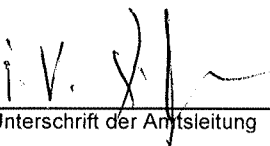

In Kürze wird mit dem Eingang der zweiten Mittelanforderung über insgesamt 29.150 gerechnet.

Der auf nichtinvestive Maßnahmen entfallende Betrag wird auf ca. 13.090 € beziffert.

Um apl. Bewilligung wird gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Zweckgebundene Bundeszuweisung

i. V.  

Unterschrift der Amtsleitung

Mitzeichnungen:

- V -

Entscheidung - V -/- II -/Mag./StVV:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

Datum/Unterschrift

2

Kämmerei und Steuern
EING. 26. März 2012

-VI-/65-
Dezernat/Amt

Kassel, 01.03.2012
Sachbearbeiter/in: Schoop
Telefon: 6054

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § ¹⁰⁰114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	6500 ¹ Hochbau und Gebäudebewirtschaftung	
Sachkonto	616 110 000 Gebäudeunterhaltung	
Kostenstelle	650 00 601 Bauunterhaltung	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		6.047.000,00 €
Davon bereits verplant		6.047.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		18.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Amt 600 Bauverwaltungsamt	
Sachkonto	620 020 000 - Gehälter	14.000,00 €
Kostenstelle	900 06 001 - SN 01 Bauverwaltungsamt	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001 Straßenunterhaltung	
Sachkonto	616 504 000 - Unterhaltung d. Ingenieurbauwerke	4.000,00 €
Kostenstelle	660 00 111 - Unterhaltung von Ingenieurbauwerken incl. Ausstattung	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		18.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Infolge der Auflösung des Wohnungsamtes mit Ablauf des 31.12.2011 wurden die Aufgaben auf das Sozialamt und auf das Bauverwaltungsamt verlagert. Dies bedeutet, dass im 6. Obergeschoss des Rathauses Umbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen, um neu gebildete Funktionseinheiten des Bauverwaltungsamtes räumlich zusammenhängend unterbringen zu können. Ebenfalls im 6. Obergeschoss müssen im Kopfbaubereich Umbaumaßnahmen vorgenommen werden, um für das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt neues Personal in vorhandene, räumlich neu strukturierte Organisationseinheiten unterbringen zu können.

Beide Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung unvorhersehbar. Die Umbaumaßnahmen, die kurzfristig realisiert werden müssen, sind unabweisbar, damit der beabsichtigte Zweck der Neuorganisation umgesetzt und die Arbeit möglichst ohne Zeitverlust fortgeführt werden kann.

Im Haushalt sind für Umbauten aufgrund kurzfristiger organisatorischer Maßnahmen 42.000,00 € im Deckungskreis Gebäudeunterhaltung vorgesehen. Die Umbaumaßnahmen kosten 60.000,00 €.

Die Mittel der Gebäudeunterhaltung sind zu 100% disponiert für periodische Wartungen, objektbezogen geplante Bauunterhaltung des Substanzerhalts und für dringend notwendige Sicherheitsmaßnahmen.

2. des Deckungsvorschlages

1.) Nach Aufteilung des Wohnungsamtes wird der zum Bauverwaltungsamt umgesetzte Mittelansatz für das umgesetzte Personal des ehemaligen Wohnungsamtes nicht mehr im vollen Umfang benötigt. 14.000,00 € können zur Deckung von Umbaumaßnahmen verwendet werden.

2.) Durch die Umbaumaßnahmen im 6. OG des Rathauses werden insbesondere zusätzliche Räume für Personal des Sachgebietes Brücken-/Ingenieurbau des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes bereitgestellt. Zur Deckung der Kosten können 4.000,00 € aus Unterhaltungsmitteln für Ingenieurbauwerke zur Verfügung gestellt werden.

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

19.05.12 14/3
30/12
.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

-11-1-60-1-66-

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

3

- V -/ 40 -
Dezernat/Amt

Kassel, 13. März 2012
Sachbearbeiter/in: Herr Welz
Telefon: 4009

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40004 Berufliche Schulzentren	
Sachkonto	617 925 000 - EDV Kosten, Dienstleistungen	
Kostenstelle	400 00 006 - Berufliche Schulzentren	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		24.500,00 €
Davon bereits verplant		24.500,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		40.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Amt 400 - Schulverwaltungsamt -	
Sachkonto	620 020 000 - Gehälter -	40.000,00
Kostenstelle	900 04 001 - SN01 Schulverwaltungsamt -	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		40.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

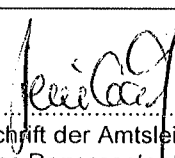
Zur Umsetzung des Projektgruppenberichtes „IT-Support des pädagogischen Netzes in beruflichen Schulen“ ist es u. a. erforderlich, jeder beruflichen Schule ein eigenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen, damit Supportleistungen extern eingekauft werden können. Die bisher den Schulen zugewiesenen Schulassistenten werden ab 1. April 2012 innerhalb der Stadtverwaltung in andere Ämter umgesetzt. Dies war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2012 nicht bekannt.


Die Gesamthöhe des Budgets für alle beruflichen Schulen beträgt 40.000,00 Euro pro Jahr.

Um den externen Support an den beruflichen Schulen sicher zu stellen, wird um überplanmäßige Bewilligung in Höhe von 40.000,00 Euro gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Die im Sammelnachweis 1 geplanten Mittel werden nicht in vollem Umfang benötigt.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)


.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

4

- II - / - 20 -
Dezernat/Amt

Kassel, 03.04.2012
Sachbearbeiter/in: Frau Becker
Telefon: 2002

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § ¹⁰⁰ ~~114~~ g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	20001 Kämmerei und Steuern	
Sachkonto	713 100 000 Schuldenübernahmen	
Kostenstelle	200 00 402 Vermögens- und Schuldenverwaltung	
Investitions-Nr.	-	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		- €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		5.750 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	51004 Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien	
Sachkonto	725 017 000 Soziale Gruppenarbeit	5.750 €
Kostenstelle	510 00 305 Reg. Arbeitsgruppe Nord-Ost	
Investitions-Nr.	-	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		5.750 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

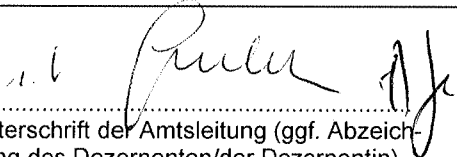
1. der Mehraufwendung/-auszahlung

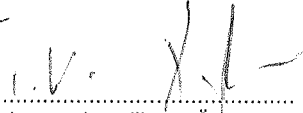
Die Stadt Kassel hat die Bürgschaft für Darlehen übernommen, die von der Kasseler Sparkasse an die AKGG GmbH (Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung) gewährt wurden.

Da die AKGG aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Darlehen nicht mehr nachkommt, hat die Kasseler Sparkasse der Stadt Kassel gegenüber die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erklärt. Die aktuelle Bürgschaftsverpflichtung beträgt 5.662,12 € zzgl. der Zinsen bis zum Zahlungstermin.

2. des Deckungsvorschlages

Die Mittel für Soziale Gruppenarbeit müssen nicht in voller Höhe verausgabt werden, somit kann der erforderliche Betrag eingespart werden


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

- 57 -

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

5

E. 22. März 2012

- V -/ 51 -

\\intern.stadt-kassel.de\home\Home3\Lambrech\Documents\EXCEL\Allgemein\20üpl2011.xlsx\0220 Inv

Kassel, 15. Mrz. 2012
Lambrecht, T. 5139

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

¹⁰⁰
X § ~~114g~~ Abs.1 HGO O § 70 Abs. 3 in Verb. mit § 114g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011 2012	
Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	035 800 001 - Zugänge Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	
Kostenstelle	510 00 220 - Zuschüsse Jugendarbeit	
Investitions-Nr.	510 4411 400 <i>Sonst. Jugendarbeit und Jugendpflege</i>	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		16.060,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehreerträge im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden)

Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jungen Menschen	
Sachkonto	360 010 001 - Zugänge aus Zuweisungen des Bundes	16.060,00 €
Kostenstelle	510 00 220 - Zuschüsse Jugendarbeit	
Investitions-Nr.	510 4411 400 <i>Sonst. Jugendarbeit und Jugendpflege</i>	
Teil-HH. (Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		16.060,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehrausgabe

Mit Bewilligungsbescheid vom 30.11.2011 erhält die Stadt Kassel im Rahmen des Forschungsprogramms "Experienteller Wohnungsbaus- und Städtebau (ExWoSt)" eine Zuwendung von insgesamt 120 T€ für das Modellvorhaben: Kassel, Kesselschmiede - Skate- und Kulturzentrum Kassel.

Gem. Finanzierungsplan ist vorgesehen eine ehemalige Industriehalle in Rothenditmold, Brandastr., zu einem Jugendort zu entwickeln. Durchgeführt wird die Maßnahme vom 1. Skateboardverein Kassel e. V. "Mr. Wilson" und dem Kulturverein Cluster e. V.

Bereits in 2011 wurde beim Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Teilzuwendung in Höhe von 83 T€ abzurufen und getrennt nach Investiv- und ErgebnisHH an den 1. Skateboardverein als Verantwortlichen für die Maßnahmendurchführung weitergeleitet.

In Kürze wird mit dem Eingang der zweiten Mittelanforderung über insgesamt 29.150 gerechnet.

Der auf investive Maßnahmen entfallende Betrag wird auf ca. 16.060 € beziffert.

Um apl. Bewilligung wird gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Zweckgebundene Bundeszuweisung

Unterschrift der Amtsleitung

Mitzeichnungen:

- V -

Entscheidung - V -/ - II -/Mag./StVV:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.482

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste IV/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste IV/2012 gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von	61.380,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	2.535,75 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2012 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 07.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



- V - / - 53 -
 Dezernat/Amt

Kassel, 5. April 2012
 Sachbearbeiter/in: Frau Kolter
 Telefon: 1003 - 1901

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	53001 Gesundheitsamt	
Sachkonto	711 120 000 / Weiterleitung von Zuschüssen	
Kostenstelle	530 00 202 / Hygienische Dienst	
Investitions-Nr.	./.	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		107.390,00 €
Davon bereits verplant		107.390,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		10.000,00 €

0,- €
 0,- €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	53001 Gesundheitsamt	
Sachkonto	541 030 000 / Sonstige Zuweisungen des Landes	10.000,00 €
Kostenstelle	530 00 202 / Hygienische Dienste	
Investitions-Nr.	./.	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		€
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		€
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		10.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Magistrat der Stadt Kassel hat am 27. Februar 2012 beschlossen, dem zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu gründenden überregionalen MRE-Netzwerk Nordhessen beizutreten. Organisation und Koordination dieses Netzwerkes sollen beim Gesundheitsamt Region Kassel und der Regionalmanagement Nordhessen (RM) GmbH angesiedelt sein. Dabei ist das Gesundheitsamt für die fachliche und administrative Koordination, das Regionalmanagement für die Organisation und Koordination von Kommunikations- und Marketingmaßnahmen zuständig.

Die Beteiligung der Stadt Kassel steht unter dem Vorbehalt, dass das Land Hessen sich an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Für das Jahr 2012 hat das HSM mit Zuwendungsbescheid vom 27. Januar 2012 eine Fördersumme von 24.000,00 € bewilligt. Die Auszahlung erfolgt an die Stadt Kassel in drei gleichen Raten. Die erste Rate ist am 26. März 2012 eingegangen.

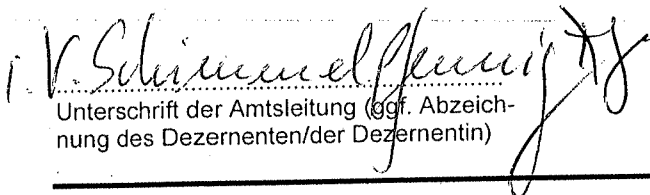
Von der Fördersumme ist ein Teilbetrag in Höhe von 10.000,00 € zur Weiterleitung an das RM bestimmt. Für das Jahr 2012 steht insbesondere die Entwicklung einer Internetplattform an. Die Weitergabe an das RM ist aufgrund der Bindungswirkung von Bewilligungsbescheid und zugrundeliegendem Förderantrag einschließlich Finanzierungsplan als Mehraufwendung für die Stadt Kassel unabweisbar.

Die restlichen 14.000,00 € fließen dem städtischen Haushalt zu und dienen zur Deckung der Personalkosten für die in diesem Zusammenhang zusätzlich beim Gesundheitsamt eingerichteten personellen Ressourcen.

2. des Deckungsvorschlages

Deckung und Mehraufwendung stehen in ursächlichem Zusammenhang, deshalb siehe zur Begründung Ziffer 1.

Über die bewilligte Zuwendung in Höhe der Gesamtsumme von 24.000,00 € ist ein Verwendungsnachweis zu führen und bis zum 31. März 2013 beim HSM einzureichen.


Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

2

Kämmerei und Steuern
EING. 25. April 2012

- 1 - / - 41 -
Dezernat/Amt

Kassel, 23. April 2012
Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz
Telefon: 70 31

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § ¹⁰⁰~~114~~ Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	711 120 000 Weiterleitung von Zuschüssen	
Kostenstelle	410 00 102 Kulturförderung	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		1.380 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	590 100 000 Erträge aus Spenden, Nachlās. u.a.	1.380 €
Kostenstelle	410 00 102 Kulturförderung	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		1.380 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

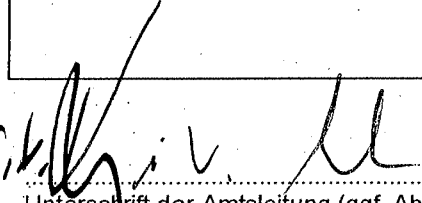
Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Zweckgebundene Spenden für das Klangpfad-Projekt im Park Schönfeld von Prof. Sons (380 €) und das LICHT(e)Wege-Projekt der Organisatoren Thol und Hutter (1.000 €) sind an die vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten.

2. des Deckungsvorschlages

Privatpersonen und Firmen unterstützen immer wieder durch Geldspenden kulturelle Projekte, die im Interesse der Stadt Kassel durchgeführt werden. Diese Mittel werden durch die Stadt eingenommen, da von hier entsprechende Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin).

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

3

- / -41-
Dezernat/AmtKassel, 23. April 2012
Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz
Telefon: 70 31**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung** gem. § ¹⁰⁰~~114~~ Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	686 900 000 sonstige Aufwendungen f. Repräsentationen	
Kostenstelle	410 00 101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		161.080,00 €
Davon bereits verplant		161.080,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		50.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	530 600 000 Erträge aus Spenden	50.000 €
Kostenstelle	410 00 101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		50.000 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

1. KASSELKULTUR2012 Stadtprogramm im documenta-Jahr

Für das Begleitprogramm zur dOCUMENTA (13) konnten bisher 17.000 € durch überplanmäßige Spenden eingeworben werden.

Die Gelder werden für die Vorbereitung und Durchführung des im Mai beginnenden Stadtprogramms benötigt.

2. Museumsnacht

Für die Museumsnacht 2013 konnten 10.000 € durch überplanmäßige Spenden eingeworben werden.

Dieses Geld wird für Aufträge zur Vorbereitung der im nächsten Jahr stattfindenden Museumsnacht benötigt.

3. Projekt Kinderkultur

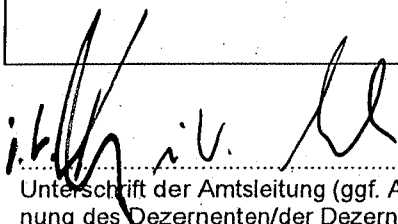
Für das im Rahmen des Demografischen Wandels initiierte Kinderkulturprojekt wurden überplanmäßige Mittel vereinnahmt. Es konnten Spenden in Höhe von 11.000 € eingeworben werden.

4. Projekt Interkultur

Für das vom hessischen Justizministerium geförderte Projekt Abenteuer Museum wurden Spenden in Höhe von 12.000 € eingeworben, die zur Deckung des notwendigen Eigenanteils der Stadt vorgesehen und entsprechend ihrem Verwendungszweck zu verausgaben sind.

2. des Deckungsvorschlages

Die Mehreinnahmen wurden erzielt durch Spendenakquise der Abteilung Kulturförderung und -beratung.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

4

-VI-/65-
Dezernat/Amt

Kassel, 12.04.2012
Sachbearbeiter/in: Frau Schubert
Telefon: 60 65

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114¹⁰⁰ g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	080 000 101 Zugänge andere Anlagen, Betr. u. Geschäftsausstattung	
Kostenstelle	650 00 402 Hausmeister	
Investitions-Nr.	650 6500 300 Gebäudewirtschaft	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		15.000,00 €
Davon bereits verplant		15.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		2.535,75 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	360 300 001 Zug. SOPO aus Zuweisungen von Zweckverbänden	2.535,75 €
Kostenstelle	650 00 402 Hausmeister	
Investitions-Nr.	650 6500 300 Gebäudewirtschaft	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		2.535,75 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Landeswohlfahrtsverband - Integrationsamt - hat mit Bescheid vom 02. April 2012 einen Zuschuss für die Beschaffung einer Kehr-Schnee-Räummaschine für einen schwerbehinderten städtischen Hausmeister in Höhe von 2.535,75 € bewilligt. Die Maschine wurde aus Mitteln des Amtes Hochbau und Gebäudebewirtschaftung in Höhe von 3.415,30 € vorfinanziert. Die Mittel des Amtes sind jedoch für andere Anschaffungen disponiert. Die Maßnahme und der Zuschuss waren zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung nicht vorhersehbar und sind daher nicht im Haushalt veranschlagt. Ohnehin verbleibt ein durch das Amt zu tragender Eigenanteil in Höhe von 879,55 €.

2. des Deckungsvorschlages

Es handelt sich um einen zweckgebundenen Zuschuss. Wir bitten, die Mittel überplanmäßig zur Verfügung zu stellen, um die ursprünglich aus dem Ansatz geplanten Maßnahmen durchführen zu können.

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.487

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste V/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der beigefügten Liste V/2012 gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 25.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2012 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes. Die Mehraufwendung/-auszahlung sowie der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40001 Schulverwaltungsamt, sonst. schul. Aufgaben	
Sachkonto	617 925 000	EDV-Kosten, Dienstleistungen
Kostenstelle	400 00 704	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		6.000 €
Davon bereits verplant		6.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		25.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Amt 400 Schulverwaltungsamt	
Sachkonto	620 020 000 - Gehälter	25.000 €
Kostenstelle	900 04 001 - SN01 Schulverwaltungsamt	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		25.000 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Nach dem Abschlussbericht der Projektgruppe "IT in Kasseler Schulen" vom 15. Dezember 2011 (Abschnitt 3, Maßnahme Nr. 4) sollen die vorhandenen drei Stellen der Schulassistenten mit IT-Servicekräften besetzt werden. Zwei der drei Stellen werden ab 1. Mai 2012 durch Personaleinstellungen extern besetzt.

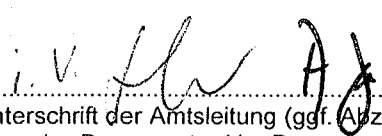
Es wird vorgeschlagen, die dritte noch vakante Stelle mit einem städtischen Auszubildenden im Beruf Fachinformatiker für Systemintegration nach bestandener Prüfung (voraussichtlich im Sommer 2013) zu besetzen.


Für die Übergangszeit werden die beantragten Mittel benötigt, um den Support sicher zu stellen.

2. des Deckungsvorschlages

Die Stelle ist zur externen Besetzung frei gegeben.

Die tatsächliche Wiederbesetzung erfolgt durch einen städtischen Auszubildenden nach bestandener Prüfung voraussichtlich im Sommer 2013.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

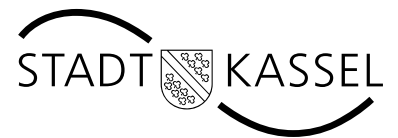

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Magistrat
-I/-II/-20-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 4. Juni 2012

Vorlage Nr. 101.17.494

Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen.
4. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Begründung:

1. Angebot des Landes nach dem Schutzschirmgesetz und Antragsverfahren

Das Land Hessen hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen abgeschlossen. Zur Umsetzung dieser Regelungen der Rahmenvereinbarung hat das Land Hessen am 10.05.2012 ein Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG) verabschiedet.

Angesichts der Haushaltslage kann die Stadt Kassel Leistungen aus dem SchuSG erhalten, sofern sie sich für eine Teilnahme entscheidet.

Die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro bedeutet für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 – 20 Millionen Euro. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzausweisung nicht kompensieren.

Das Land Hessen beabsichtigt nach § 1 Abs. 1 und 2 des SchuSG über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) bis zu 2,8 Mrd. € Kredite hessischer Gemeinden abzulösen. Die Ablösungsbeträge werden über einen Zeitraum von 30 Jahren refinanziert. Nach der Anlage zu den §§ 1 und 2 kann die Stadt Kassel als Höchstbetrag 260.461.751 € erhalten.

Die von der WI Bank zu zahlenden Zinsen sind von den Kommunen zu übernehmen. Das Land Hessen gibt den betreffenden Kommunen eine Zinsdiensthilfe von 1 Prozentpunkt für die gesamte Laufzeit. Auf Antrag wird aus dem Landesausgleichsstock eine zusätzliche Zinsdiensthilfe von 1 Prozentpunkt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit und von 0,5 % ab dem 16. Jahr der Laufzeit gewährt. Somit beträgt die Zinsdiensthilfe für die ersten 15 Jahre 2 % und für die nachfolgenden 15 Jahre 1,5 Prozentpunkte.

Da das Land die Tilgung der Kredite komplett übernimmt, sind mit Ablauf des 30jährigen Refinanzierungszeitraums damit Verbindlichkeiten der Stadt Kassel in Höhe von 260.461.751,00 € getilgt.

Das Verfahren will das Land Hessen zweistufig gestalten. Im ersten Schritt muss ein Antrag auf Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm innerhalb einer **Ausschlussfrist bis zum 29. Juni 2012** gestellt werden. Damit wird die Möglichkeit gewahrt, sich der Entschuldungshilfe des Landes Hessen zu bedienen. Diese fristwahrende Antragstellung ist Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Gegenstand des Antragsverfahrens sind insbesondere die Festlegungen,

- über das Konsolidierungsziel (Abbaupfad für die Haushaltsfehlbedarfe) und der Konsolidierungsmaßnahmen sowie
- der Kredite, die konkret abgelöst werden.

Im zweiten Schritt macht das Land Hessen seine Entscheidung über die Gewährung einer Entschuldungshilfe und einer Zinsdiensthilfe von dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den einzelnen Kommunen abhängig. Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfe werden nur gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind in der mit dem Land Hessen abzuschließenden Vereinbarung zu beschreiben und dauerhaft einzuhalten. Diese Vereinbarung ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.

Eine komplette Antragstellung zum Stichtag ist unumgänglich. Unvollständig eingereichte oder verspätet eingehende Anträge müssen zurückgewiesen werden. Das bedeutet aber nicht, dass bereits zum 29.06.2012 eine letztverbindliche Entscheidung getroffen wird. Bei rechtzeitiger Antragsstellung besteht danach im zweiten Halbjahr die Möglichkeit, weitere Details zu erörtern und zu fixieren.

Im November/Dezember 2012 ist ein endgültiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Vereinbarung mit dem Land zu fassen.

2. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und Annahmen über die weitere Entwicklung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der ordentlichen Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre:

Haushaltsentwicklung

	2007	2008	2009	2010
Erträge	- 637.984.992 €	- 650.112.679 €	- 622.856.860 €	- 634.539.773 €
Aufwendungen	620.387.242 €	631.313.846 €	634.076.949 €	644.804.777 €
Ergebnis gesamt	- 17.597.750 €	- 18.798.833 €	11.220.089 €	10.265.004 €

Ein negatives Ergebnis bedeutet einen Überschuss; das positive Ergebnis ein Defizit.

Lässt man die **zahlungsunwirksamen** Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen) unberücksichtigt, ergibt sich ein durchgängiger Überschuss:

	2007	2008	2009	2010
Erträge zahlungswirksam	- 608.237.596 €	- 617.193.398 €	- 595.911.593 €	- 607.613.625 €
Aufwendungen zahlungswirksam	561.529.830 €	569.460.507 €	569.219.175 €	596.170.432 €
Ergebnis zahlungswirksam	- 46.707.766 €	- 47.732.891 €	- 26.692.418 €	- 11.443.193 €

Unter doppischen Gesichtspunkten sind jedoch Abschreibungen zu erwirtschaften.

Mittelfristige Perspektive zur Haushaltsentwicklung

In der mittelfristigen Perspektive gehen wir im Zeithorizont bis 2020 davon aus, dass der Haushalt im ordentlichen Ergebnis einschließlich der zahlungsunwirksamen Positionen ausgeglichen sein wird. Auf der Ertragsseite werden dabei die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung und die Orientierungsdaten des Landes Hessen zugrunde gelegt. Diese Annahmen werden bei Beibehaltung der jetzigen Grundstrukturen zu einer stetigen Erhöhung der Erträge bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und im Kommunalen Finanzausgleich führen. Bei der Gewerbesteuer wird die aktive Standortpolitik der Stadt Kassel zu einer Stabilisierung auf hohem Niveau führen. Das Ergebnis bei der Gewerbesteuer hat sich in den letzten zehn Jahren von 60 Mio. € auf 160 Mio. € entwickelt. Mit der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen und der weiterhin prognostizierten stabilen Entwicklung der nordhessischen Region wird bis 2020 ein um etwa 25 Mio. € erhöhtes Gewerbesteueraufkommen erwartet.

Perspektivisch wird auch bei unserem Unternehmen der Wohnungswirtschaft mit einer jährlichen Ausschüttung von 0,7 Mio. € zu rechnen sein. Auch die angedachte Erhöhung der Steuersätze bei der Spielapparatesteuer wird zu einer weiteren Verbesserung um 0,5 Mio. € jährlich führen. Weiterhin werden wir - wie bisher - sämtliche Gebühren und Entgelte permanent auf einen Anpassungsbedarf hin prüfen.

In der Addition dieser teils sehr konkreten teils noch zu konkretisierenden Maßnahmen wird dies zu einer stetigen Verbesserung unserer Ertragssituation führen.

Auf der Aufwandsseite werden Gehaltssteigerungen und die Inflationierung der Sachkosten zu Erhöhungen führen, da nicht alle Erhöhungen durch Einsparungen kompensiert werden können. Andererseits wird die von der Bundesregierung zugesagte schrittweise vollständige Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter dazu führen, dass der Sozialbereich nicht zu Kostenerhöhungen führt.

Bei der Kinderbetreuung wird ein Anstieg von Kosten nur dann zu verhindern sein, wenn das Land die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen sicherstellt.

Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird von einer Stagnation auf hohem Niveau ausgegangen. Die Fallzahlen sollten sich auf dem hohen Niveau von heute stabilisieren und mittelfristig zurückgeführt werden. Gleichzeitig soll das konsequent verbesserte Fallmanagement sich korrigierend auf Kostensteigerungen auswirken.

Darüber hinaus können und müssen weitere, über das bisherige Haushaltssicherungskonzept hinausgehende Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche freiwillige Leistungen können nicht übernommen werden. Allerdings ist dies auch durch die geltende Rechtslage und die Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht ausgeschlossen.

In der Gesamtschau gehen wir mittelfristig davon aus, dass unter den vorgenannten Voraussetzungen die Stadt Kassel in der Mittelfristplanung bis 2020 einen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis darstellen kann. Die zentralen Punkte auf der Aufwands- und Ertragsseite sind seriös nach dem Vorsichtsprinzip eingeschätzt worden und daher ist die dargestellte Haushaltsperspektive in sich schlüssig.

In der abzuschließenden Vereinbarung mit dem Land Hessen ist zu berücksichtigen, dass von der Stadt nicht zu beeinflussende Faktoren wie die von der konjunkturellen Entwicklung abhängigen Steuereinnahmen sowie zusätzliche gesetzliche Aufgaben oder Standards nicht von der Stadt zu verantworten und zu kompensieren sind.

Die Stadt hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich positiv entwickelt und auch die ökonomische Krise im Vergleich zu anderen Kommunen erfolgreich bewältigt. Es kommt deshalb darauf an, wirtschaftliches Wachstum und Attraktivitätssteigerung mit der Konsolidierung des Haushaltes positiv zu verbinden. Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen müssen deshalb so ausgewählt werden, dass sie Wachstum und Attraktivität nicht gefährden.

3. Darstellung der Entwicklung der Verschuldung der Stadt

Die Verschuldung der Stadt entwickelte sich von 2006 bis 2011 wie folgt:

Zeitpunkt	langfristig €	kurzfristig €	Gesamt €	Gesamt ohne Sonderinvestitions- Programm €
31.12.2006	307.864.581,33	419.335.416,82	727.199.998,15	
31.12.2007	354.161.650,56	309.736.384,93	663.898.035,49	
31.12.2008	325.980.661,11	285.389.690,50	611.370.351,61	
31.12.2009	309.551.400,32	311.677.158,89	621.228.559,21	616.228.559,21
31.12.2010	312.716.055,40	359.529.164,19	672.245.219,59	636.166.697,26
31.12.2011	288.968.688,18	432.762.579,10	721.731.267,28	677.019.548,96

Die Ablösung der Kredite durch den Entschuldungsfonds in Höhe von ca. 260,46 Mio. € soll im Zeitraum 2013 bis 2016 erfolgen. Wir haben daher in den letzten Monaten bereits langfristige Kredite in kurzfristige Kredite umgewandelt, damit bei einer Teilnahme am Entschuldungsfonds kurzfristig ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Da das Zinsniveau im kurzfristigen Bereich in den letzten Jahren erheblich niedriger war als für langfristige Zinsbindungen bestand ein kalkulierbares Risiko und es konnten Einsparungen im Zinsaufwand erreicht werden.

In den Jahren 2013 bis 2016 werden 303,9 Mio. € kurzfristige Verbindlichkeiten und 50,3 Mio. € langfristige Verbindlichkeiten fällig, sodass ausreichend Mittel zur Ablösung durch den Entschuldungsfonds zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme am Entschuldungsfonds führt im Vergleich zur der sehr niedrigen Zinsbelastung zurzeit zu keinen Einsparungen. Auf den Zeitraum von 30 Jahren können Entlastungen durch die Zinsbeihilfen von 2,0 % in den ersten 15 Jahren und 1,5 % in den folgenden 15 Jahren von ca. 136,0 Mio. € oder 4,5 Mio. € jährlich entstehen. Außerdem erhält die Stadt über die zehnjährige Zinsfestschreibung langfristige Planungssicherheit.

4. Auswirkung des Beschlusses

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die grundsätzliche Möglichkeit wahrgenommen, dem Entschuldungsfonds im Rahmen der Antragsfrist beizutreten und die Verwaltung in die Lage versetzt, Vorschläge zu notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten, um die Vereinbarung mit dem Land Hessen vorzubereiten. Sobald ein Entwurf dieser Vereinbarung vorliegt, werden die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

5. Anlagen

Zur weiteren Information werden die Rahmenvereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen (Anlage 1) und das beschlossene Schutzschirmgesetz (Anlage 2) beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Hessische Landesregierung**



Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



**Hessischer
Städte- und
Gemeindebund**

Rahmenvereinbarung

zwischen

Kommunalen Spitzenverbänden und

Landesregierung

über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen

Anlage 1

Präambel

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Wohlstandes brauchen wir starke, handlungsfähige Kommunen. Aus unterschiedlichen Gründen verfügen zunehmend mehr Kommunen allerdings nicht mehr über ausreichende Mittel, um die wesentlichen Weichenstellungen bewerkstelligen zu können. Das Land Hessen möchte daher gemeinsam mit den hessischen Spitzenverbänden die für notwendig angesehene Konsolidierung kommunaler Haushalte mit dem Kommunalen Schutzschirm aktiv unterstützen.

Eine nachhaltige Konsolidierung ist Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit und garantiert letztlich die Selbstverwaltung der Kommunen. Diese Unterstützung wird nur erfolgreich sein, wenn ein eigener beträchtlicher Beitrag für die Konsolidierung der kommunalen Haushalte von den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst erfolgt. Landeshilfen in Kombination mit eigenen merklichen Konsolidierungsanstrengungen sollen dazu beitragen, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit aktuell konsolidierungsbedürftiger Kommunen wieder herzustellen.

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der öffentlichen Verwaltung; die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung. Das Land gewährleistet den Kommunen das Recht der Selbstverwaltung (Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen). In den Bestreben, im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, haben die Hessische Landesregierung, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Ausgangslage

Die Haushalts- und Verschuldungssituation der öffentlichen Haushalte in Hessen hat sich bedingt durch die Finanzkrise weiter verschlechtert. In einigen Kommunen war die Finanzlage bereits vor der Krise vergleichsweise schlecht, hier wirkte die Krise als Trendverstärker. Die Ursachen dieser Entwicklungen sind vielfältig und unterscheiden sich von Kommune zu Kommune.

In den hessischen Kommunalhaushalten waren bis zum 31. Dezember 2009 Fehlbeträge des Verwaltungshaushalts/Ergebnishaushalts in Höhe von insgesamt rund 4,3 Milliarden Euro zu verzeichnen. Die Entwicklung hin zu Haushalten, die einen Fehlbedarf/Fehlbetrag ausweisen, hat sich in 2010 fortgesetzt. Es sind zusätzliche Fehlbedarfe in Höhe von rund 1 Milliarde Euro entstanden. Weiter werden nach den zur Genehmigung vorgelegten Kommunalhaushalten für 2011 ebenfalls weitere erhebliche jahresbezogene Fehlbeträge erwartet. Damit ist die Haushaltswirtschaft vieler Kommunen nach wie vor erheblich belastet. Auch im Sinne intergenerativer Gerechtigkeit resultiert die Notwendigkeit der Gegensteuerung, es bestehen verstärkt hohe Konsolidierungsanforderungen.

Im engen Zusammenhang zum Ansteigen der Fehlbeträge steht der in den letzten Jahren progressiv steigende Bestand von Kassenkrediten. Kassenkredite sollen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, um kurzfristige Zahlungseingpässe der Kommunen zu überbrücken. In den vergangenen Jahren sahen die Kommunen allerdings die Notwendigkeit, Kassenkredite dauerhaft zur Liquiditätssicherung zu nutzen und damit längerfristig die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Das in Anspruch genommene Volumen beläuft sich per 31.

Dezember 2010 auf rund 4,9 Milliarden Euro und hat sich damit innerhalb eines Jahres gegenüber dem Stand 31. Dezember 2009 nach der amtlichen Statistik um rund 1,2 Milliarden Euro erhöht. Bei ansteigenden Zinsen wird sich diese Entwicklung zum Nachteil der Kommunen in deren Ergebnishaushalten verstärkt auswirken.

Um dieser dramatischen Entwicklung entgegen zu wirken, sind gemeinsame, nachhaltig angelegte und solidarische Anstrengungen sowohl des Landes als auch seiner kommunalen Gebietskörperschaften notwendig, die den Abbau der Verschuldung unterstützen. Kommunen, die Leistungen aus dem Kommunalen Schutzschirm erhalten, müssen zu eigenen erheblichen Kraftanstrengungen bereit sein. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für die Solidarität des Landes und innerhalb der kommunalen Familie.

1. Entschuldungshilfen

Nach der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Volker Bouffier vom 7. September 2010 ist vorgesehen, den Kommunen zur Tilgung bestehender Kredite und Kassenkredite Entschuldungshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro zu gewähren (Kommunaler Schutzschirm). Es ist vorgesehen, ab dem Jahr 2012 bedürftigen Kommunen Entschuldungshilfen zu gewähren.

2. Ziel des Kommunalen Schutzschirms

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Kommunen. Diesen soll durch die sofortige teilweise Entschuldung und sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt schnellstmöglich wieder auszugleichen (§ 92 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, HGO).

3. Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm

3.1. Die Entschuldungshilfen nach Ziff. 1 werden konsolidierungsbedürftigen Kommunen gewährt.

3.2. Bedürftige Kommunen werden anhand eines Kennzahlensets identifiziert. Die Identifikation erfolgt grds. auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen.

3.3. Die Identifikation erfolgt grds. auf Grundlage folgender Kennzahlen unter besonderer Berücksichtigung der Landkreise: Der Stand der Kassenkredite in Euro je Einwohner sowie ein in einem Mehrjahresdurchschnitt statistisch hergeleitetes Ordentliches Ergebnis, ebenfalls berechnet in Euro je Einwohner. Eine als konsolidierungsbedürftig eingestufte Kommune kann einen Antrag auf Entschuldungshilfen stellen. Die Antragsprüfung und -bewilligung erfolgt durch das Hessische Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände.

3.4. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen besteht nicht.

- 3.5. Die als konsolidierungsbedürftig identifizierten Kommunen entscheiden eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen. Diese Entscheidung obliegt als wichtige Angelegenheit der Vertretungskörperschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 8 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung, HKO). Die Entschuldungshilfen aus originären Landesmitteln stellen ein wirkungsvolles Instrument zur Entlastung der Haushalte konsolidierungsbedürftiger Gebietskörperschaften dar. Die ausgelösten Effekte sind durch alternative, ausschließlich eigene Konsolidierungsanstrengungen der betroffenen Kommunen nur schwer erzielbar. Das ist bei Ausübung des Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidung zu beachten.
- 3.6. Um die Inanspruchnahme des Schutzschirms auf eine möglichst breite Mehrheit in der Vertretungskörperschaft zu stellen, appellieren alle Unterzeichner dieser Rahmenvereinbarung an die Vertretungskörperschaften der konsolidierungsbedürftigen Kommunen, dass eine solch weitreichende Entscheidung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen wird, zwingend aber zumindest mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder erfolgt.

4. Schuldendiensthilfe

- 4.1. Das Land Hessen stellt insgesamt bis zu 2,8 Milliarden € zur langfristigen Tilgung (voraussichtlich 30 Jahre) kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln bereit. Das Land übernimmt zusätzlich zur Tilgung der Darlehen eine Zinsverbilligung in Höhe von 1 %.
- 4.2. Zusätzlich erhalten die Kommunen eine Zinsverbilligung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks in Höhe von 1% vom 1. bis 15. Jahr und in Höhe von 0,5 % ab dem 16. Jahr.
- 4.3. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (folgend: Bank) bewirtschaftet und verwaltet den Fonds nach Ziff. 4.1.
- 4.4. Ablösungsfähig sind fällige Kassenkredite und fällige Investitionskredite der Kernhaushalte. Die Kommunen entscheiden, bei Bedarf nach Rücksprache mit der Bank, welche Kredite bzw. Kassenkredite zur Tilgung vorgesehen werden. Schulden bei öffentlichen Haushalten sind nicht ablösungsfähig.
- 4.5. Es werden Entschuldungsbeträge je konsolidierungsbedürftiger Gebietskörperschaft definiert. Die Ablösung der Schulden erfolgt schnellstmöglich.
- 4.6. Die Höhe der Entschuldungshilfen jeder einzelnen Gebietskörperschaft basiert auf der Summe der Kassenkredite und Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes aller als konsolidierungsbedürftig eingestuften Gebietskörperschaften im Verhältnis (%) zum Volumen der Entschuldungshilfen. Bei jeder als konsolidierungsbedürftig eingestuften Gebietskörperschaft erfolgt eine Entschuldung nach demselben Prozentsatz. Die nach diesen Regeln ermittelten Entschuldungsbeträge ergeben sich aus der Anlage.
- 4.7. Bank und Kommune legen in einer Vereinbarung fest, welche Altschulden auf den Fonds übertragen und von der fondsverwaltenden Bank abgelöst werden.

5. Verpflichtung des Landes Hessen gegenüber der Bank

Das Land Hessen verpflichtet sich gegenüber der Bank, die Tilgung der abgelösten kommunalen Darlehen zu übernehmen.

6. Vereinbarung über Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen

- 6.1.** Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Städten, Gemeinden und Landkreisen. Diesen soll durch die sofortige partielle Entschuldung sowie den Zinshilfen und den damit sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis (nach doppischem Haushaltsrecht) wieder ausgleichen zu können.
- 6.2.** Ziel der Kombination aus Hilfen des Landes und eigenen Konsolidierungsanstrengungen ist, möglichst kurzfristig den Haushaltsausgleich in der Kommune zu erreichen. Je nach finanzieller Ausgangslage wird dazu mit der Kommune ein individueller Abbauperioden vereinbart werden, der letztlich u.U. in einem Mehrjahreszeitraum den steten Haushaltsausgleich herbeiführen soll. In einem Konsolidierungsprogramm werden die verbindlich durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen eines jeden Jahres zur Erzielung des Haushaltsausgleichs dokumentiert.
- 6.3.** Wegen des Ausnahmecharakters der Entschuldungshilfen müssen die teilnehmenden Kommunen einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen vornehmen.
- 6.4.** Die teilnehmenden Kommunen vereinbaren mit dem Land Konsolidierungsziele und konkrete Konsolidierungsmaßnahmen. In der Vereinbarung sind Konsolidierungsziele und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, auf Dauer den Haushaltsausgleich in der teilnehmenden Kommune zu erreichen.
- 6.5.** Entfalten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauperioden nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarende Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern. Wird die Vereinbarung von der Kommune nicht eingehalten oder vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt, werden die Aufsichtsbehörden die im Einzelfall erforderlichen Zwangsmaßnahmen ergreifen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Zielabweichung für die Kommune unvermeidbar war (angesprochen sind an dieser Stelle Fälle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen).
- 6.6.** Grundsätzlich obliegt es der betreffenden Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst zu entscheiden, welche eigenen Konsolidierungsmaßnahmen sie zur perspektivischen Erreichung des Haushaltsausgleiches vornimmt.
- 6.7.** Die teilnehmenden Kommunen sollen ihre Haushalte über alle denkbaren Maßnahmen sowohl der Aufwand- als auch der Ertragseite konsolidieren.

6.8. Auf Ebene der Landkreise sollen in erster Linie aufwandseitige Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Landkreise haben alle finanziell wirksamen Leistungen auf ihre Entbehrlichkeit zu prüfen, die ohne Verletzung rechtlicher Verpflichtungen entfallen können. Kreise sollen nicht auf die Erhebung von Entgelten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) verzichten.

6.9. Das Land wird die teilnehmenden Kommunen in ihrem Konsolidierungsprozess konsequent unterstützen. Hierfür ist unter anderem vorgesehen, konsolidierungsbereiten Kommunen eine Liste mit potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen zu Verfügung zu stellen. Diese wird gemeinsam von Vertretern des Landes und der Kommunalverbände erarbeitet werden. Der Rechnungshof wird gebeten, eine Qualitätssicherung durchzuführen. Zusätzlich sollen jährlich zu erstattende Berichte der Kommunen die Umsetzung des Konsolidierungsvertrages unterstützen.

6.10. Über eine „Nachrückerliste“ wurde nicht entschieden. Es soll aber nicht grundsätzlich und von vornherein ausgeschlossen werden, im Lichte der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel des Kommunalen Schutzschirms ggf. hierüber oder über die Reduzierung des Tilgungszeitraums noch einmal zu beraten.

7. Frühwarnsystem

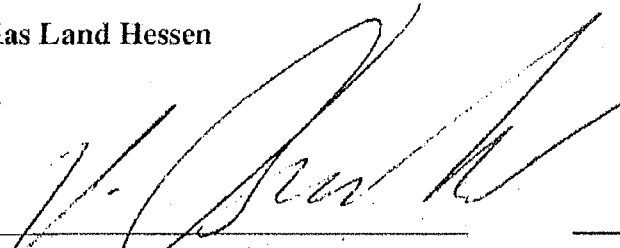
Gleichzeitig werden das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ein kennzahlenbasiertes Frühwarnsystem aufbauen, welches sich abzeichnende Fehlentwicklungen der Finanzen einzelner Kommunen frühzeitig aufdeckt. Daneben sollen auf dieser Basis gute Lösungen Einzelner identifiziert werden, so dass andere Kommunen davon profitieren können. Die Ergebnisse werden regelmäßig veröffentlicht.

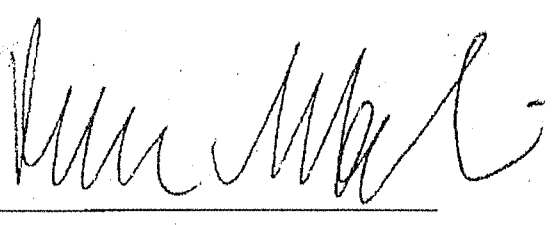
8. Clearingstelle

Für Fragen im Kontext der Umsetzung des Kommunalen Schutzschirms soll eine Clearingstelle (Fortführung bisherige AG Schutzschirm) eingerichtet werden.

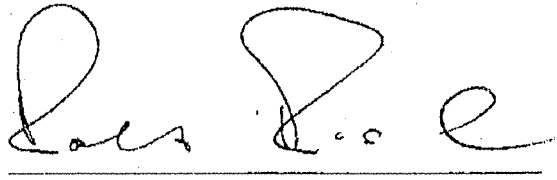
Wiesbaden, den 20. Januar 2012


für das Land Hessen


Ministerpräsident Volker Bouffier

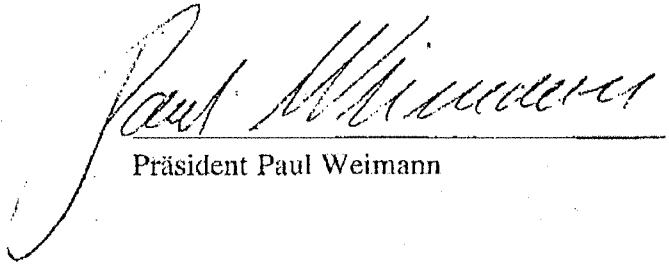

Finanzminister Dr. Thomas Schäfer


für den Hessischen Landkreistag


Präsident Robert Fischbach

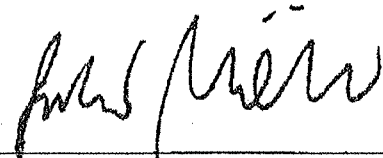

Vizepräsident Robert Becker

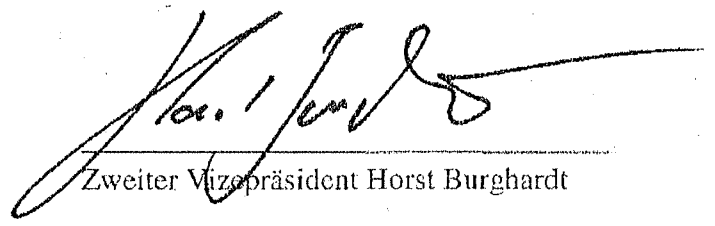
für den Hessischen Städte- und Gemeindebund


Präsident Paul Weimann


Geschäftsführender Direktor
Karl-Christian Schelzke

für den Hessischen Städtetag


Präsident Gerhard Möller


Zweiter Vizepräsident Horst Burghardt



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2012

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz
(Schutzschirmgesetz – SchuSG)

Drucksache 18/5598 zu Drucksache 18/5317

A. Beschlussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN bei Stimmenthaltung des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung unter Berücksichtigung des mündlich eingebrachten Änderungsantrags:

1. Nach § 1 Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Bei der WIBank wird ein ehrenamtlicher Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten."

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dabei kann von den in der Anlage zu den §§ 1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden.“

- und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in dritter Lesung anzunehmen.

*In dritter Lesung
am 10.05.2012
beschlossen!*

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 105. Plenarsitzung am 8. Mai 2012 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen worden.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Mai 2012 behandelt und den unter A wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Zuvor wurde der mündlich eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD und der LINKEN angenommen.

Wiesbaden, 8. Mai 2012

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender:
Wolfgang Decker

Anlage

Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz

Vom 10.05.2012

Artikel 1

Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

§ 1

Umfang und Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

- (1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Investitions- und Kassenkrediten einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro. Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.
- (2) Das Land bedient sich hierzu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die diese Investitions- und Kassenkredite ablöst. Sie refinanziert sich auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Das Land zahlt über diesen Zeitraum der WIBank die für die Refinanzierung zu leistenden Beträge, soweit diese nicht nach Abs. 3 von den Kommunen zu tragen sind.
- (3) Die WIBank stellt den Kommunen Zinsen in Rechnung, die sie zu tragen haben. Das Land gewährt den Kommunen dazu auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.
- (4) Die Kommunen können eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], beantragen. Diese beträgt für jedes der ersten 15 Jahre der Laufzeit der Refinanzierung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einen Prozentpunkt der nach Abs. 3 Satz 1 zu zahlenden Beträge; sie beträgt ab dem 16. Jahr der Laufzeit 0,5 Prozentpunkte. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei der WIBank wird ein ehrenamtlicher Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten.

§ 2

Entschuldungsbeträge

(1) Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Die antragsberechtigten Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen identifiziert.

(2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig in Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt. Dabei kann von den in der Anlage zu den §§ 1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden.

§ 3

Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 Abs. 1, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind von der antragsberechtigten Kommune schriftlich bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Den Anträgen ist der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages beizufügen.

(3) Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in einer mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden individuellen Vereinbarung zu beschreiben und durchzuführen. Die Vereinbarung ist von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge zur Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 4

Zwangmaßnahmen, Rückforderung, Berichts- und Nachweispflichten, Zuständigkeiten

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 können Zwangsmaßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergriffen sowie die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt und für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.

(2) Die Kommunen haben über die Fortschritte der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Maßnahmen dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regierungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zu

1. der Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und 2,
2. dem Antrags- und Entscheidungsverfahren nach § 3,
3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
4. den Zwangsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1,
5. der Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 sowie
6. den kommunalen Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 Abs. 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Anlage zu den §§ 1 und 2

Kommune	Höchstbetrag der Entschuldungshilfe - in Euro -
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	186.563.886
Kassel, documenta-Stadt	260.461.751
Offenbach am Main, Stadt	211.151.673
Lahn-Dill-Kreis	65.855.011
Landkreis Bergstraße	74.248.040
Landkreis Gießen	89.068.241
Landkreis Groß-Gerau	114.799.656
Landkreis Kassel	66.551.274
Landkreis Limburg-Weilburg	23.682.570
Landkreis Marburg-Biedenkopf	48.154.376
Landkreis Offenbach	207.150.524
Main-Kinzig-Kreis	143.987.935
Odenwaldkreis	28.058.832
Rheingau-Taunus-Kreis	118.517.533
Vogelsbergkreis	32.118.987
Werra-Meißner-Kreis	19.598.312
Wetteraukreis	116.208.709
Allendorf (Lumda), Stadt	4.846.615
Alsfeld, Stadt	18.163.646
Anrifftal	1.215.982
Bad Arolsen, Stadt	7.817.092
Bad Emstal	3.864.809
Bad Karlshafen, Stadt	6.652.592
Bad Orb, Stadt	10.624.922
Bad Schwalbach, Kreisstadt	11.732.472
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	18.812.413
Berkatal	1.614.627
Biebesheim am Rhein	3.895.334
Bischofsheim	7.306.826
Borken (Hessen), Stadt	18.661.611
Brachtal	2.985.967
Cornberg	1.939.011
Dietzenbach, Kreisstadt	37.813.441
Dillenburg, Stadt	11.861.406
Dreieich, Stadt	41.733.833
Egelsbach	3.384.612
Eltville am Rhein, Stadt	11.065.026
Erbach, Kreisstadt	3.979.619
Florstadt, Stadt	4.098.529
Frankenau, Stadt	3.274.814
Frielendorf	17.003.702
Fulda	11.938.857
Gedern, Stadt	4.650.254
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	17.029.215
Gießen, Universitätsstadt	77.843.351
Gladenbach, Stadt	7.202.951
Glauburg	1.778.186
Grasellenbach	1.396.397
Hanau, Stadt	54.050.833
Hattersheim am Main, Stadt	21.087.652
Hatzfeld (Eder), Stadt	2.463.400
Heidenrod	13.665.560
Helsa	4.999.695
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	17.559.983
Herleshausen	2.730.378
Hesseneck	1.011.876
Hessisch Lichtenau, Stadt	13.058.708
Hirschhorn (Neckar), Stadt	2.949.975
Hirzenhain	1.707.569

Hohenroda	2.831.976
Homburg (Efze), Kreisstadt	15.934.421
Hungen, Stadt	8.031.222
Karben, Stadt	16.299.808
Kiedrich	3.521.291
Kirchhain, Stadt	6.290.395
Kirchheim	3.101.688
Langenselbold, Stadt	6.764.213
Laubach, Stadt	7.452.617
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	14.806.369
Lautertal (Odenwald)	5.198.334
Lindenfels, Stadt	4.769.164
Löhnberg	4.775.543
Lorch, Stadt	7.626.198
Meinhard	8.609.371
Meißner	3.327.663
Merenberg, Marktflecken	4.152.289
Mörfelden-Walldorf, Stadt	18.110.797
Nauheim	5.813.843
Nentershausen	2.170.453
Neuberg	2.951.342
Neuental	2.251.093
Oestrich-Winkel, Stadt	8.852.203
Ringgau	687.037
Rödermark, Stadt	12.260.962
Ronshausen	3.303.517
Rotenburg a.d. Fulda, Stadt	10.998.965
Rüdesheim am Rhein, Stadt	12.105.149
Rüsselsheim, Stadt	128.798.418
Schlangenbad	8.370.640
Schmitten	4.508.564
Sinn	4.591.482
Spangenberg, Liebenbachstadt	15.780.430
Staufenberg, Stadt	8.397.520
Steinau a.d. Straße, Stadt	5.058.923
Steinbach (Taunus), Stadt	8.319.158
Trebur	4.551.846
Trendelburg, Stadt	9.135.128
Viernheim, Stadt	16.477.035
Volkmarsen, Stadt	5.243.438
Waldkappel, Stadt	10.611.710
Wanfried, Stadt	4.133.154
Weilburg, Stadt	10.252.701
Weilrod	3.997.387
Weißborn	1.078.392
Willingen (Upland)	13.768.525
Witzenhausen, Stadt	16.276.573
Entschuldungsbetrag gesamt	2.800.000.000

Artikel 2 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Dem § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), wird folgender Satz angefügt:

"Aus dem Landesausgleichsstock können auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und § 3 des Schutzschirmgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gewährt werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorlage Nr. 101.17.500

Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung betrifft ausschließlich das Gebührenverzeichnis.

Begründung zur Änderung der Ziffern 8.4 und 8.5:

Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis werden von Gerichten (in Zwangsversteigerungsangelegenheiten) sowie von Banken, Maklern und Eigentümern (bei Grundstücksgeschäften) beantragt. Die seit mehr als einem Jahrzehnt in unveränderter Höhe erhobene Gebühr für schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis in Höhe von 5,00 € liegt weit unter den Kosten für den Verwaltungsaufwand. Zudem ist der Verwaltungsaufwand unterschiedlich, je nachdem ob eine Baulast zu dem betreffenden Grundstück eingetragen ist oder nicht. Dies rechtfertigt, eine unterschiedliche Gebühr zu erheben. Die vorgesehene Höhe orientiert sich an dem in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel festgeschriebenen Satz von 12,25 € für die Tätigkeit eines Beamten des mittleren Dienstes oder gleich eingestuftem Beschäftigten bei einem Zeitaufwand von einer Viertelstunde.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage von „Flurstück“ zu „Grundstück“ stellt eine Angleichung an die Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dar. Damit soll eine unangemessene Vervielfachung der Gebühr vermieden werden, wenn Grundstücke aus mehreren kleineren Flurstücken bestehen.

Zur Klarstellung: Mündliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis bleiben ebenso wie alle anderen einfachen Auskünfte der Verwaltung gebührenfrei.

Zum Vergleich:

In der ministeriellen Verwaltungskostenordnung, die auch vom Landkreis Kassel angewandt wird, ist sowohl für positive als auch negative Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis eine Gebühr von 20,00 € vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2011 wurden ca. 1.000 Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis erteilt. Statistisch nicht erfasst wurde, in welchem Umfang es sich um positive oder negative Auskünfte gehandelt hat. Ca. 20% der Auskünfte erfolgen kostenfrei in Amtshilfe gegenüber Gerichten. Für die übrigen Auskünfte wird mit einer Mehreinnahme von 10.000 bis 12.000 € gerechnet.

Begründung zur Streichung des Abschnitts 9:

Im Zuge einer Novellierung der Hessischen Bauordnung zum 01.10.2002 ist die Genehmigung der Teilung bebauter Grundstücke durch die Bauaufsicht entfallen. Seit dem 20.07.2004 ist mit einer Änderung des Baugesetzbuches auch die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung entfallen. Seitdem sind keine Gebühren mehr erhoben worden. Im Zuge der jetzigen Änderung des Gebührenverzeichnisses ist eine Bereinigung empfehlenswert.

Finanzielle Auswirkung: keine.

Begründung zur Änderung der Ziffer 13.3:

Hier ist die Änderung einer überaus komplizierten Regelung beabsichtigt, die in Einzelfällen in der Vergangenheit zu Unsicherheiten in der praktischen Auslegung und unnötigen Diskussionen mit Bauherrschaften geführt hat. Mit der Reduzierung der Rohbaukosten um 40% bei eingeschossigen Hallenbauten, die in der ministeriellen Verwaltungskostenordnung vorgegeben wird (dies führt zu einer entsprechenden Gebührenreduzierung.), sind weitere Reduzierungen aus Billigkeitsgründen nach den Erfahrungen der letzten Jahre praktisch ausgeschlossen. Auch dies ist lediglich eine Bereinigung, die sich bei einer anstehenden Änderung des Gebührenverzeichnisses anbietet.

Finanzielle Auswirkungen: keine.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)****(Dritte Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786) und § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I Seite 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2009 (GVBl. I Seite 253), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Das gemäß § 1 Satz 2 einen Bestandteil zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel bildende Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 8.4 wird durch folgende neue Ziffern 8.4 und 8.5 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
8.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis bei bestehenden Baulasten	je Grundstück	30,00
8.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis, sofern keine Baulast besteht (Negativzeugnis)	je Grundstück	15,00

2. Ziffer 9 wird gestrichen.
3. In Ziffer 13.3 wird Satz 2 des zweiten Absatzes gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2 - Synopse

Alt				Neu			
Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO	Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
8	Baulasten			8	Baulasten		
8.4	Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis sowie Erstellung und Versand von Auszügen aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück und Auszug	5,00	8.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis bei bestehenden Baulasten	je Grundstück	30,00
				8.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis, sofern keine Baulast besteht (Negativzeugnis)	je Grundstück	15,00
9	Grundstücksteilung						
13	Ermäßigungen			13.	Ermäßigungen		
13.3	<p>Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 17 Hess. Verwaltungskostengesetz aus Billigkeitsgründen (Mögliche weitere Ermessensentscheidungen auf Gebührenermäßigung oder -verzicht bleiben von der nachfolgenden Regelung unberührt.)</p> <p>Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 50 % der bekannt gegebenen Rohbaukosten, werden die Gebühren, die auf der Basis von Rohbaukosten berechnet werden, auf Antrag um die Hälfte des Prozentsatzes ermäßigt, um den die tatsächlichen die bekannt gegebenen Kosten unterschreiten. Diese Regelung gilt nicht für eingeschossige Hallenbauten ohne oder mit geringen Ein-</p>			13.3	<p>Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 17 Hess. Verwaltungskostengesetz aus Billigkeitsgründen (Mögliche weitere Ermessensentscheidungen auf Gebührenermäßigung oder -verzicht bleiben von der nachfolgenden Regelung unberührt.)</p> <p>Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 50% der bekanntgegebenen Rohbaukosten, werden die Gebühren, die auf der Basis von Rohbaukosten berechnet werden, auf Antrag um die Hälfte des Prozentsatzes ermäßigt, um den die tatsächlichen die bekanntgegebenen Kosten unterschreiten.</p> <p>Die tatsächlichen Rohbaukosten sind</p>		

Anlage 2 - Synopse

<p>bauten, für die in der Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Reduzierung der Rohbaukosten vorgesehen ist.</p> <p>Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>			<p>auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		
--	--	--	--	--	--

Vorlage Nr. 101.17.501

Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Begründung:

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie vom 19. November 2008 wurde durch öffentliche Bekanntmachung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 29.02.2012 im Bundesgesetzblatt in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen für die kommunale Abfallentsorgung sind durch die Städte und Landkreise in Satzungsrecht umzusetzen.

Mit dem Abfallkonzept 2013 wurde für die Stadt Kassel u. a. unter Beteiligung der Öffentlichkeit und durch Begleitung eines Fachinstituts vom November 2011 bis März 2012 eine neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung im Gebiet der Stadt Kassel erarbeitet.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert die Abfallhierarchie in der Reihenfolge Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), Beseitigung von Abfällen. Zur Förderung des Recyclings und sonstigen stofflichen Verwertung sind Bioabfall, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Durch eine Verordnungsermächtigung ist bis zum 01.01.2015 eine einheitliche Wertstoffeffassung (Wertstofftonne) einzuführen. Ein Wertstoffgesetz wurde noch nicht erarbeitet und eine konkrete Zeitplanung ist nicht bekannt.

Die Entsorgung der Restabfälle bleibt in jedem Falle im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Die Verwertung von Abfällen wird für die private Entsorgungswirtschaft geöffnet. Die Gewerbeabfallsammlung ist jedoch nur zulässig, wenn sie qualitativ deutlich hochwertiger als bestehende kommunale Sammelsysteme bzw. durch die Kommunen konkret geplante und zur Einführung vorgesehene Erfassungs- und Verwertungskonzepte ist.

Das Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) hat die Stadt Kassel bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben unterstützt, Empfehlungen ausgesprochen und bei der Neuentwicklung der Satzung mitgewirkt.

Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen werden Eckdaten abfallwirtschaftlicher Angebote, wie z. B. die Einführung einer Wertstofftonne ab 01.01.2015, definiert.

Darüber hinaus soll die Gebührenstruktur erheblich verändert werden; die Abfallgebühr teilt sich in eine Grund- und Leistungsgebühr auf. Diese neue Gebührenstruktur aus haushaltsbezogener Grund- und Leistungsgebühr bedeutet eine höhere Gebührengerechtigkeit, da die Vorhaltekosten über die Grundgebühr durch alle angeschlossenen Bürger und Gewerbebetriebe getragen werden.

Die Grundgebühr wurde in der neuen Abfallsatzung der Stadt Kassel auf 30 Prozent festgesetzt (nach vorliegender Rechtsprechung ein akzeptierter Wert). Für die Leistungsgebühr wurde eine behältervolumenbezogene lineare Staffelung eingeführt. Eine lineare Leistungsgebühr ist nach heutiger Rechtsprechung ebenfalls anerkannt.

In die Gebührenbedarfsrechnung wurden die aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben prognostizierten Abfallmengenveränderungen mit den zu erwartenden Änderungen der Behälteranzahl und Leerungsrhythmen eingerechnet. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2013 bis 2015.

Vorhandene Rücklagen in Höhe von 5 Mio. € wurden bei der Gebührenbedarfskalkulation berücksichtigt, sodass grundsätzlich von einer Senkung des Gebührenbedarfs ausgegangen werden kann. In Einzelfällen, die sich aufgrund der neuen Gebührenstruktur ergeben, können aber Gebührensteigerungen auftreten.

Als Anlage 1 ist der Entwurf der neuen Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beigefügt. Eine Synopse der bestehenden mit dem Entwurf der neuen Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung ist als Anlage 2 beigefügt. Anlage 3 schildert die wesentlichen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich Rest- und Bioabfallbehälter verpflichtend sind. In Anlage 4 wird die Gebührenbedarfsberechnung insgesamt dargestellt

Nach Beschlussfassung über die neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung durch die städtischen Gremien werden alle Grundstückseigentümer angeschrieben, um unter Bezugnahme auf die neue Satzung alle Daten abzufragen, die zum vollständigen Nachweis der Gebührenbedarfsberechnung erforderlich sind. Eine mögliche, geringfügige Änderung der aktuellen Gebührensätze ist nach Auswertung der Daten nicht auszuschließen.

Der Neufassung der Satzung wurde durch die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel in der Sitzung am 17.04.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 3044) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Städtische Abfallentsorgung
- § 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung
- § 3 Umfang der Abfallvermeidung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ausschluss von der Einsammlung
- § 6 Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 10 Störungen bei der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

- § 11 Anfall der Abfälle
- § 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 13 Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen
- § 14 Sonderabfallsammlung
- § 15 Abfalleinsammlung
- § 16 Abfallbehälter

- § 17 Schadenshaftung
- § 18 Standorte von Abfallbehältern
- § 19 Zeitpunkt der Abfuhr
- § 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung

Dritter Abschnitt: Gebühren

- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Höhe des Gebührensatzes
- § 23 Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 24 Festsetzung und Fälligkeit

Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten

- § 25 Überwachungsbefugnisse
- § 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen
- Anlage 2: Gebühren
- Anlage 3: Lageplan

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Städtische Abfallentsorgung

Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 und den danach ergangenen Änderungen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel, im Weiteren „Anstalt“ genannt.

§ 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung

- (1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben der Anstalt gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.
- (2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet die Anstalt getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege an.
- (3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:
 - a) Vermeidung von Abfällen
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
 - c) Recycling von Abfällen
 - d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz
 - e) Beseitigung von Abfällen
- (4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Abfallvermeidung

- (1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.
- (2) Die Anstalt berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, und zur Beseitigung von Abfällen.

- (3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund

- ihrer Zusammensetzung,
- bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z.B. nicht FSC-zertifiziertes Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.

- (4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.
- (5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.
- (6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren / wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.
- (7) Handelsbetriebe, die
- a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 - b) elektrische/elektronische Geräte,
 - c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,
 - d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
 - e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in die nachfolgenden Fraktionen:
- a) Abfall in haushaltsüblicher Menge wird in Relation zur Haushaltsgröße im Einzelfall definiert. Richtwert sind 5 Liter bzw. kg Abfall pro 3-Personenhaushalt bzw. täglicher Abgabe.
 - b) Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und Konservengläser, nicht aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.
 - c) Altkleider sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.
 - d) Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.
 - e) Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.
 - ea) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - eb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - ec) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 - ed) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
 - f) Grünabfall ist Baum-, Strauch- und Grasschnitt sowie Laub und andere verrottbare Grünanteile aus dem Gartenbereich einschließlich Fassaden- und Hausbegrünung.
 - g) Baum- und Heckenschnitt sind Abfälle aus dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern.
 - h) Bioabfall ist der organische Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt.

- i) Elektro- und Elektronikgeräte
 - ia) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Automaten für feste Produkte wie Süßwaren, Automaten für heiße oder kalte Dosen oder Flaschen, Geldautomaten, Heißgetränkeautomaten)
 - ib) Kühlgeräte
 - ic) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - id) Gasentladungslampen
 - ie) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - j) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.
 - k) Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.
 - l) Sonderabfall ist gefährlicher Abfall in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.
 - m) Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Es wird unterschieden zwischen Sperrmüll, der sich aus Wertstoffen zusammensetzt, und Sperrmüll aus dem Restabfallbereich. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden oder lose verlegten Bodenbelägen, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.
 - n) Sonstiger Sperrmüll ist kostenpflichtiger Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.
 - o) Wertstoffe sind unter anderem stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, CDs, Kunststoffe und Verbunde.
- (3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der Anstalt eine Abfalleinstufung vorgenommen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

- (4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von der Anstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.
- (6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.
- (8) Als Nutzungseinheit im Sinne dieser Satzung gilt
 - a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit mit Küchenzeile und / oder Nasszelle, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z. B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt werden;
 - b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen mit einer Bürofläche von bis zu 200 qm, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird; ab einer höheren Büroflächenquadratmeterzahl wird jede angefangene weitere 200 qm Bürofläche als weitere Nutzungseinheit betrachtet.
- (9) Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, die nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.
- (10) Als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 5 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen sind (z. B. Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).
 - b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen (d. h. größer 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Anstalt verlangt einen Nachweis darüber, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.
 - c) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. i), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,
 - d) Altfahrzeuge/Autowracks,
 - e) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideanlagen anfallen,
 - f) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,
 - g) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - f vermischt sind.
- (3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann die Anstalt die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.
- (4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem gesetzlich bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 6

Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht

Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das rechtlich vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und jeden, der das Grundstück nutzt, insbesondere Mieter, zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung anzuhalten. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.
- (2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist der Anstalt von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jede Änderung betreffend die Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohneinheiten, Nutzungseinheiten und Einwohnergleichwerte ist der Anstalt von dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 6 Monate lang kein Abfall angefallen war, sind zur Erhebung der Leistungsgebühr zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden. Im Falle eines Leerstandes oder einer Umnutzung von bis zu 6 Monaten wird die Grundgebühr weiterhin fällig; die Leistungsgebühr wird in diesem Fall bis zu 3 Monate weiterhin fällig.
- (7) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei der Anstalt dies gestattet.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht für:

- a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die Eigenverwertung ist nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Bioabfall bezüglich der Selbstkompostierung.
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges

- (1) Die Anstalt kann aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.
- (2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht für die Anstalt nicht besteht.
- (3) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme können durch die Anstalt in begrenzten Gebieten der Stadt Kassel Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich beschränkter Wirkung durchgeführt werden.

§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Anstalt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

§ 11 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten für die Anstalt und etwaige von ihr beauftragte Dritte für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn
 - a) ihre Einsammlung durch die Anstalt oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder
 - b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über,
 - a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Anstalt eingefüllt werden;
 - b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Anstalt;es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.
- (4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.
- (5) Es ist nicht gestattet, Abfälle im öffentlichen Raum (z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen) außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Anstalt, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.
- (2) Den Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Anstalt sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Für Abfälle, die im Rahmen der Entsorgung im Holsystem oder nach Auftragserteilung unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereitgestellt werden, trägt der Verursacher ggf. entstehende zusätzliche Entsorgungskosten.
- (5) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Anstalt sind zu befolgen.
- (6) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Anstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Anstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13

Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen

- (1) Die Anstalt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (vgl. § 15 Abs. 1) abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Folgende Regelleistungen sind vorgesehen:

Zugelassene Abfallbehälter	Leerungsrhythmus
für Restabfall	
80 l	14-tägig
120 l	14-tägig
240 l	14-tägig
770 l	wöchentlich
1.100 l	wöchentlich
für Bioabfall	
80 l	14-tägig
120 l	14-tägig
für Altpapier	
240 l	4-wöchentlich
1.100 l	4-wöchentlich

für Wertstoffe

240 l
1.100 l

14-tägig / 4-wöchentlich
14-tägig / 4-wöchentlich

In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Anstalt der Leerungsrhythmus für Restabfall je nach Behältergröße auch wöchentlich (80, 120, 240 l) bzw. 14-tägig (770, 1.100 l) erfolgen.

- (5) Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen - soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist - die Entleerungen des 80 l-Restabfallbehälters reduzieren. Auf Antrag erfolgt dann eine 4-wöchentliche Leerung. Dabei wird grundsätzlich als untere Grenze eine haushaltsübliche Restabfallmenge von 20 Litern je Person und Woche festgesetzt. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.
- (6) Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs.5 dieser Satzung.
- (7) Bei vollständiger Eigenkompostierung wird die Leistungsgebühr auf Antrag um 10 % reduziert.
- (8) Soweit Grundstücke nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.
- (9) Mit Zahlung der Leistungsgebühr hat der Anschlusspflichtige maximal Anspruch auf Stellung des 1,5-fachen Bioabfallvolumens in Bezug auf das gestellte Restabfallvolumen. Im Einzelfall entscheidet die Anstalt über das zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderliche Behältervolumen.
- (10) Die Ausnahmetatbestände der Absätze 5 (vierwöchentliche Leerung 80 l-Restabfall) und 8 (Reduzierung der Leistungsgebühr für Einzelhaushalte) dieses Paragraphen können nur alternativ, nicht aber in Kombination in Anspruch genommen werden.

§ 14

Sonderabfallsammlung

- (1) Sonderabfälle (d. h. Mengen kleiner 2.000 kg/Jahr) sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Anstalt oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres regelt die Anstalt.
- (2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.

§ 15 Abfalleinsammlung

- (1) Abfälle, werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Im Holsystem ist jeder durch die Anstalt gestellte Behälter einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von der Anstalt zugelassene Behälter (vgl. § 16) für die verschiedenen Abfallfraktionen vorgehalten werden. Die Abfallbehälter, die dem Holsystem unterliegen, werden von der Anstalt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so ist die Bereitstellung der Behälter durch den Anschlusspflichtigen mit der Anstalt abzustimmen.
- (2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von der Anstalt an den von ihr bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Anstalt über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen unmittelbar neben den Restabfallgefäßen bereitzustellen.
- (3) In die Restabfallbehälter und die sonstigen speziellen Abfallbehälter (zum Beispiel Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter, Wertstofftonne) dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Anstalt, die Abfuhr des Abfalles zu verweigern, bis diese Störstoffe aus dem Abfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
- (4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Anstalt zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.
- (5) Das Anbringen von Hilfsmitteln wie Spanngummis, Steinen zum Beschweren und Ähnliches an den Abfallbehältern ist verboten.
- (6) Schlüssel zum Öffnen von Haus- und / oder Keller- und anderen Türen nimmt die Anstalt grundsätzlich nicht an.

§ 16 Abfallbehälter

- (1) Die Anstalt stellt die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und hält sie instand.
- (2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste, das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur

Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung greift in diesem Fall nicht.

- (4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.
- (5) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l; es bleibt der Anstalt vorbehalten, zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmt die Anstalt. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, kann die Anstalt separate Sammelgefäße ausgeben oder zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, haben sie gegenüber der Anstalt den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.
- (6) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.
- (7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.
- (8) Es bleibt der Anstalt vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.
- (9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 13 Abs. 6 geregelten Falles - unzulässig.
- (10) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Anstalt zusätzlich entstehende Abfuhrkosten über ihre Entgeltordnung abrechnen.
- (11) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren

nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Anstalt; Abs. 13 bleibt hiervon unberührt. Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 770 l Volumen auf 200 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 300 kg festgesetzt. Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behält die Anstalt sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung zu erheben.

- (12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.
- (13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verworfen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Anstalt auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1.100 l erhöht sich die Gebühr auf das 1,6-Fache; das Verdichtungsverhältnis darf das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t / cbm) nicht übersteigen.

§ 17 Schadenshaftung

- (1) Schäden, die der Stadt/der Anstalt
- a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder
 - b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder
 - c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße
- entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (2) Die Anstalt kann Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 18
Standorte von Abfallbehältern

- (1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird - insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen - nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von der Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Anstalt kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Standplatzes müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.
- (2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:
- a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.
 - b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag versehen sein. Die Standfläche muss grundsätzlich auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Stufenrampen dürfen max. eine Steigung von 1:20 haben. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.
 - c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand sein. Es dürfen keine Schwellen oder Absätze vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte am Entsorgungstag bis 7.00 Uhr zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen. Die Behälter dürfen in den Behälterschränken nicht durch Hilfsmittel wie Seile oder Ketten gesichert werden. Die Behälter müssen mit den Griffen zur Behälterschränköffnung stehen.
 - d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplatzmaße)
80 l	480 mm (+/- 5mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m X 1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m X 1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)

- e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschränke muss von der Anstalt vor der erstmaligen Inbetriebnahme zugelassen sein und auf einfache Weise unfallsicher benutzt werden können.
 - f) Die Bediensteten der Anstalt übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen; die Anstalt haftet für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden. Die Abfallbehälter sind einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen.

§ 19 Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Altpapier-, Restabfall-, Wertstoff- und Bioabfallgefäße werden gemäß der unter § 13 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Leerungsrhythmen entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt die Anstalt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier, Wertstoffe und Bioabfall am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung vor dem Entleerungstag ist unzulässig. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 06.30 Uhr gewährleistet sein.
- (2) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (3) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes nach der Entgeltordnung der Anstalt erfolgen.

§ 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung

Die Anstalt kann zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.

Dritter Abschnitt: Gebühren

§ 21 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können einen gemeinschaftlichen Behälterstandort haben. In diesem Fall wird die Gesamtgebühr entsprechend des Behältervolumens zu gleichen Teilen auf die beteiligten Grundstücke umgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt.
- (5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22 Höhe des Gebührensatzes

- (1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles.
- (2) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfall sowie die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung im Hol- und Bringsystem von Rest- und Bioabfall, Wertstofftonne, Altpapier und die Leistungen der Recyclinghöfe, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung (haushaltsübliche Mengen) abgegolten. Für Altpapier gilt dieses nur, soweit es nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.
- (3) Grundgebühr:

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede Wohneinheit und jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossene Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

(4) Leistungsgebühr:

Es wird für Restabfall und Bioabfall zusammen eine Leistungsgebühr für die Leerung der bereitgestellten Behälter gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt, die sich nach dem Restabfallbehältervolumen bemisst. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder -abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.) berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler / Student / betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Die Gebühren werden als Jahresgebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder -abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(7) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters werden die Leistungsgebühren unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Grundgebühr wird für jede Nutzungseinheit vom anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 23
**Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb
des Anschluss- und Benutzungszwanges**

In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach der Entgeltordnung der Anstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.

§ 24
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern, festgesetzt und angefordert.
 - a) Die Grund- und Leistungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
 - b) Bei Nachveranlagungen und der Veranlagung von Einzel- / Sonderabfuhrten wird die Gebührenschild 1 Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Werden die Abfallgebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten

§ 25
Überwachungsbefugnisse

Die Anstalt ist befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.

§ 26
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 16 Abs. 9 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,
 - b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,
 - c) entgegen § 16 Abs. 11 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder hoch stehen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
 - d) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überlässt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 6 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
 - m) entgegen § 7 Abs. 5 Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nicht mitteilt;
 - n) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Anstalt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,
 - p) entgegen § 16 Abs. 13 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Anstalt in Betrieb nimmt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt,
 - r) entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle im öffentlichen Raum ablagert,
 - s) entgegen § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2 Abfälle unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereit stellt oder Einzelfraktionen mit anderen Abfallfraktionen vermengt,
 - t) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kassel.

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 5.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat;

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1:

zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...

Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:

Bezeichnung des Grundstückes

- Enkebergweg (alle Grundstück)
- Habichtswald: Blauer See
- Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen
- Gut Kragenhof
- Zeche-Marie-Weg (ab Hausnr. 12 ff., insbesondere Hausnummern 30 und 32)
- Ehlerer Straße 17, 34131 Kassel (Herbsthäuschen)

Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...

I. Grundgebühr

1.1	Die Grundgebühr beträgt	62,76	€	/	Nutzungseinheit
1.2	Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12	40,00	€		
1.3	Verdichtungsfaktor 1,6 (§ 16 Abs. 13)				

II. Leistungsgebühr (Kombination Rest- und Bioabfall)

Die Leistungsgebühr beträgt für die regelmäßige 14-tägige Leerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	139,56 €
120	209,40 €
240	418,80 €
770	1.343,52 €
1.100	1.919,40 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die wöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	279,12 €
120	418,80 €
240	837,60 €
770	2.687,04 €
1.100	3.838,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die vierwöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	69,78 €

Die Leistungsgebühr für die außerplanmäßige Entsorgung zugelassener Abfallbehälter beträgt für die einzelne Leerung:

80	6,70 €
120	10,00 €
240	20,10 €
770	64,60 €
1.100	92,30 €

Bei Mehrfachleerungen vervielfacht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Eigenkompostierer erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen Abschlag von der Leistungsgebühr für die Nutzung des Restabfallbehälters von 10 %.

Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.

Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	
Transportkosten	82,00 €
Monatsmiete	33,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	
Transportkosten	91,00 €
Monatsmiete	37,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	
Transportkosten	125,00 €
Monatsmiete	41,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	
Transportkosten	130,00 €
Monatsmiete	95,00 €

Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg	2,48 €
mindestens jedoch	24,80 €

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können

daneben je angefangene 10 kg	1,75 €
mindestens jedoch	17,50 €

Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 b))

4 - 9,5 m ³ Großbehälter	25,00 €
10 - 19,5 m ³ Großbehälter	25,00 €
ab 20 m ³ Großbehälter	25,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €
2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.
- 3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. m) und n) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. f) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- 3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.
- 3.3 Für die Elektrogeräteabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

ANLAGE 2

<p style="text-align: center;"><u>S A T Z U N G</u></p> <p style="text-align: center;">der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und</p> <p style="text-align: center;">–gebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom 05.11.2001</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung vom 29.03.2004, 13.12.2004, 15.05.2006 und 09.11.2009</p>	<p style="text-align: center;"><u>S A T Z U N G</u></p> <p style="text-align: center;">der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und</p> <p style="text-align: center;">–gebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom</p>
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I Seite 34), des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I Seite 170), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I Seite 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I Seite 232), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I Seite 1354), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I Seite 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung über</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 3044) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:</p>

<p>die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:</p>	
<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p>Erster Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1, Städtische Abfallentsorgung</p> <p>§ 2, Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p> <p>§ 3, Umfang der Abfallvermeidung</p> <p>§ 4, Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 5, Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>§ 6, Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p> <p>§ 7, Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8, Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>§ 9, Abfallentsorgung außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwanges</p> <p>§ 10, Störungen auf den Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Zweiter Abschnitt, Durchführung der Abfallentsorgung</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Städtische Abfallentsorgung</p> <p>§ 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p> <p>§ 3 Umfang der Abfallvermeidung</p> <p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 5 Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>§ 6 Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p> <p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>§ 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p> <p>§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung</p> <p>Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung</p>

§ 11, Anfall der Abfälle	§ 11 Anfall der Abfälle
§ 12, Auskunftspflicht, Betretungsrecht	§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 13, Einsammlungssysteme	§ 13 Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen
§ 14, Sonderabfallsammlung	§ 14 Sonderabfallsammlung
§ 15, Einsammlung des Restmülls	§ 15 Abfalleinsammlung
§ 16, Abfallbehälter	§ 16 Abfallbehälter
§ 17, Schadenshaftung	§ 17 Schadenshaftung
§ 18, Standorte von Abfallbehältern	§ 18 Standorte von Abfallbehältern
§ 19, Zeitpunkt der Abfuhr	§ 19 Zeitpunkt der Abfuhr
§ 20, Beeinträchtigung der Abfallentsorgung	§ 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung
Dritter Abschnitt, Gebühren	Dritter Abschnitt: Gebühren
§ 21, Gebührenpflicht	§ 21 Gebührenpflicht
§ 22, Höhe des Gebührensatzes	§ 22 Höhe des Gebührensatzes
§ 23, Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwanges	§ 23 Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
§ 24, Festsetzung und Fälligkeit	§ 24 Festsetzung und Fälligkeit
Vierter Abschnitt, Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und	Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und

<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25, Überwachungsbefugnisse</p> <p>§ 26, Rechtsbehelfe, Zwangsmittel</p> <p>§ 27, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fünfter Abschnitt, Inkrafttreten</p> <p>§ 28, Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen</p> <p>Anlage 2: Gebühren</p> <p>Anlage 3: Lageplan</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25 Überwachungsbefugnisse</p> <p>§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel</p> <p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen</p> <p>Anlage 2: Gebühren</p> <p>Anlage 3: Lageplan</p>
<p><u>Erster Abschnitt, allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Städtische Abfallentsorgung</p>	<p><u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Städtische Abfallentsorgung</p>
<p>Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und</p>	<p>Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und</p>

<p>dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23.05.1997 (GVBl. I Seite 173) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel.</p>	<p>dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 und den danach ergangenen Änderungen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel, im Weiteren „Anstalt“ genannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p>
<p>(1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Stadtreiniger Kassel umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 - 7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 - 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Stadtreiniger Kassel führen außerdem die Sammlung und den Transport der Abfälle durch. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bieten die Stadtreiniger Kassel getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege</p>	<p>(1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben der Anstalt gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.</p> <p>(2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet die Anstalt getrennte Erfassungs- und</p>

<p>an.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:</p> <p>a) Vermeidung von Abfällen;</p> <p>b) Separieren von Sonderabfällen;</p> <p>c) Verwertung von Abfällen;</p> <p>d) Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(4) Die Stadtreiniger Kassel können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Entsorgungswege an.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:</p> <p>a) Vermeidung von Abfällen</p> <p>b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen</p> <p>c) Recycling von Abfällen</p> <p>d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz</p> <p>e) Beseitigung von Abfällen</p> <p>(4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Abfallvermeidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Abfallvermeidung</p>
<p>(1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem</p>	<p>(1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem</p>

Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.

(2) Die Stadtreiniger Kassel beraten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund
-ihrer Zusammensetzung,

Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.

(2) Die Anstalt berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, und zur Beseitigung von Abfällen.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund
-ihrer Zusammensetzung,

<p>-bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),</p> <p>-ihrer Herkunft (z.B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(7) Handelsbetriebe, die</p> <p>a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,</p> <p>b) elektrische/elektronische Geräte,</p> <p>c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,</p>	<p>-bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),</p> <p>-ihrer Herkunft (z.B. nicht FSC-zertifiziertes Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(7) Handelsbetriebe, die</p> <p>a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,</p> <p>b) elektrische/elektronische Geräte,</p> <p>c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,</p>
---	--

<p>d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder</p> <p>e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.</p>	<p>d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder</p> <p>e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 *</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in:</p> <p>a) <u>Altglas</u> Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und</p>	<p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in die nachfolgenden Fraktionen:</p> <p>a) <u>Abfall in haushaltsüblicher Menge</u> wird in Relation zur Haushaltsgröße im Einzelfall definiert. Richtwert sind 5 Liter bzw. kg Abfall pro 3-Personenhaushalt bzw. täglicher Abgabe.</p> <p>b) <u>Altglas</u> ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und Konservengläser, nicht</p>

<p>Konservengläser, nicht aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.</p> <p>b) <u>Altkleider</u> Altkleider sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.</p> <p>c) <u>Altpapier</u> Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.</p> <p>d) <u>Bauabfälle</u> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.</p> <p>aa) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>bb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>cc) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.</p> <p>dd) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p> <p>e) <u>Grünabfall</u> Grünabfall aus privaten Haushaltungen ist biologisch abbaubarer Abfall aus Haushaltungen oder von privaten Grundstücken, der wegen seiner großen, sperrigen Abmessung nicht in die ortsüblichen Bioabfallbehälter paßt bzw. nur mit großem Aufwand zerkleinert</p>	<p>aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.</p> <p>c) <u>Altkleider</u> sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.</p> <p>d) <u>Altpapier</u> ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.</p> <p>e) <u>Bauabfälle</u> sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.</p> <p>ea) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>eb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>ec) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.</p> <p>ed) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p> <p>f) <u>Grünabfall</u> ist Baum-, Strauch- und Grasschnitt sowie Laub und andere verrottbare Grünanteile aus dem Gartenbereich einschließlich Fassaden- und Hausbegrünung.</p>
---	---

werden kann und deshalb separat eingesammelt wird. Hierunter fallen zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt aus Gärten sowie Grünschnitt aus Fassaden - und Hausbegrünungen.

f) Bioabfall Bioabfall besteht aus biologisch abbaubaren organischen Abfallanteilen, d. h. unbelasteten Stoffen, die separat erfasst werden, z. B. Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumenabfälle, Eierschalen, Garten- und Parkabfälle, Rasenschnitt, Laub etc.

g) Elektro- und Elektronikgeräte

aa) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

bb) Kühlgeräte

cc) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

dd) Gasentladungslampen

ee) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

h) Leichtverpackungen

Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.

g) Baum- und Heckenschnitt sind Abfälle aus dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern.

h) Bioabfall ist der organische Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt.

i) Elektro- und Elektronikgeräte

ia) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Automaten für feste Produkte wie Süßwaren, Automaten für heiße oder kalte Dosen oder Flaschen, Geldautomaten, Heißgetränkeautomaten)

ib) Kühlgeräte

ic) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

id) Gasentladungslampen

ie) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

j) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.

i) Restabfall

Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.

j) Sonderabfall Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

k) Sperrmüll aus privaten Haushalten Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Restabfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.

l) Sonstiger Sperrmüll Dies sind lose Abfälle sowie Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.

k) Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.

l) Sonderabfall ist gefährlicher Abfall in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

m) Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Es wird unterschieden zwischen Sperrmüll, der sich aus Wertstoffen zusammensetzt, und Sperrmüll aus dem Restabfallbereich. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden oder lose verlegten Bodenbelägen, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.

n) Sonstiger Sperrmüll ist kostenpflichtiger Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.

o) Wertstoffe sind unter anderem stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, CDs, Kunststoffe und Verbunde.

(3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der zuständigen Abfallbehörde eine Abfalleinstufung vorgenommen.

(4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von den Stadtreinigern Kassel festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.

(6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

* § 4 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in

(3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der Anstalt eine Abfalleinstufung vorgenommen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

(4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von der Anstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.

(6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und – gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

(8) Als Nutzungseinheit im Sinne dieser Satzung gilt

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit mit Küchenzeile und 7 oder Nasszelle, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z. B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt werden;

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen mit einer Bürofläche von bis zu 200 qm, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird; ab einer höheren Büroflächenquadratmeterzahl wird jede angefangene weitere 200 qm Bürofläche als weitere Nutzungseinheit betrachtet.

(9) Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, die nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.

(10) Als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind, werden bei der

	Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
§ 5*	§ 5
Ausschluss von der Einsammlung	Ausschluss von der Einsammlung
<p>(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung durch die Stadtreiniger Kassel ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2, Abs. 2 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz,</p> <p>z.B. solche Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen sind (Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).</p> <p>b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 41, Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.</p> <p>c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 41, Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen sind (z. B. Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).</p> <p>b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen (d. h. größer 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.</p>

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Stadtreiniger Kassel können einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.

d) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,

e) Altautos/Autowracks,

f) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabseideanlagen anfallen,

g) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,

h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - g vermischt sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, können die Stadtreiniger Kassel die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Anstalt verlangt einen Nachweis darüber, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.

c) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. i), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,

d) Altautos/Autowracks,

e) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabseideanlagen anfallen,

f) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,

g) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - f vermischt sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann die Anstalt die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind

<p>gesetzlichen Vorschriften, z.B. den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p> <p>* § 5 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem gesetzlich bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p>
<p>Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das in einer Rechtsverordnung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das rechtlich vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>

Anschluß- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang
<p>(1) Jeder Überlassungspflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Stadt Kassel bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.</p> <p>(2) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>(3) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist den Stadtreinigern Kassel von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Jeder Anschlusspflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und jeden, der das Grundstück nutzt, insbesondere Mieter, zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung anzuhalten. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>(4) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist der Anstalt von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(5) Jede Änderung betreffend die Anzahl der auf einem Grundstück</p>

<p>(4) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 90 Tage lang kein Abfall angefallen war, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.</p> <p>(5) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei den Stadtreinigern Kassel dies gestattet.</p>	<p>befindlichen Wohneinheiten, Nutzungseinheiten und Einwohnergleichwerte ist der Anstalt von dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 6 Monate lang kein Abfall angefallen war, sind zur Erhebung der Leistungsgebühr zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden. Im Falle eines Leerstandes oder einer Umnutzung von bis zu 6 Monaten wird die Grundgebühr weiterhin fällig; die Leistungsgebühr wird in diesem Fall bis zu 3 Monate weiterhin fällig.</p> <p>(7) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei der Anstalt dies gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>
<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht für:</p> <p>a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung</p>	<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht für:</p> <p>a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

<p>ausgeschlossen sind.</p> <p>c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, daß sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p>	<p>b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.</p> <p>c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die Eigenverwertung ist nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Bioabfall bezüglich der Selbstkompostierung.</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel können aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht für die Stadtreiniger Kassel</p>	<p>(1) Die Anstalt kann aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn</p>

nicht besteht.	eine Verwertungspflicht für die Anstalt nicht besteht. (3) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme können durch die Anstalt in begrenzten Gebieten der Stadt Kassel Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich beschränkter Wirkung durchgeführt werden.
§ 10 Störungen auf den Abfallentsorgungsanlagen	§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung
Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Stadtreiniger Kassel sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.	Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Anstalt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.
<u>Zweiter Abschnitt, Durchführung der Abfallentsorgung</u> § 11 Anfall der Abfälle	<u>Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung</u> § 11 Anfall der Abfälle
(1) Abfälle gelten für die Stadtreiniger Kassel und etwaige von ihr beauftragte Dritte für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,	(1) Abfälle gelten für die Anstalt und etwaige von ihr beauftragte Dritte

<p>wenn</p> <p>a) ihre Einsammlung durch die Stadtreiniger Kassel oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder</p> <p>b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.</p> <p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtreiniger Kassel über,</p> <p>a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Stadtreiniger Kassel eingefüllt werden;</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Stadtreiniger Kassel;</p> <p>es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.</p> <p>(4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.</p>	<p>für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn</p> <p>a) ihre Einsammlung durch die Anstalt oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder</p> <p>b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.</p> <p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über,</p> <p>a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Anstalt eingefüllt werden;</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Anstalt;</p> <p>es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.</p> <p>(4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.</p>
---	---

	<p>(5) Es ist nicht gestattet, Abfälle im öffentlichen Raum (z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen) außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p>
<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Stadtreiniger Kassel, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadtreiniger Kassel ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadtreiniger Kassel sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Anstalt, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Anstalt sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Für Abfälle, die im Rahmen der Entsorgung im Holsystem oder nach Auftragserteilung unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereitgestellt werden, trägt der Verursacher ggf. entstehende</p>

<p>(4) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Stadtreiniger Kassel sind zu befolgen.</p> <p>(5) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Stadtreiniger Kassel nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, sind die Stadtreiniger Kassel berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>	<p>zusätzliche Entsorgungskosten.</p> <p>(5) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Anstalt sind zu befolgen.</p> <p>(6) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Anstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Anstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einsammlungssysteme</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel führen die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p>(1) Die Anstalt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (vgl. § 15 Abs. 1) abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>

(4) Näheres bestimmen die Stadtreiniger Kassel.

(4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich soviel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Folgende Regelleistungen sind vorgesehen:

Zugelassene Abfallbehälter	Leerungsrhythmus
----------------------------	------------------

für Restabfall

80 l	14-tägig
------	----------

120 l	14-tägig
-------	----------

240 l	14-tägig
-------	----------

770 l	wöchentlich
-------	-------------

1.100 l	wöchentlich
---------	-------------

für Bioabfall

80 l	14-tägig
------	----------

120 l	14-tägig
-------	----------

für Altpapier

240 l 4-wöchentlich

1.100 l 4-wöchentlich

für Wertstoffe

240 l 14-tägig / 4-wöchentlich

1.100 l 14-tägig / 4-wöchentlich

In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Anstalt der Leerungsrythmus für Restabfall je nach Behältergröße auch wöchentlich (80, 120, 240 l) bzw. 14-tägig (770, 1.100 l) erfolgen.

(5) Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und –verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen –soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist- die Entleerungen des 80l-Restabfallbehälters reduzieren. Auf Antrag erfolgt dann eine 4-wöchentliche Leerung. Dabei wird grundsätzlich als untere Grenze eine haushaltsübliche Restabfallmenge von 20 Litern je Person und Woche festgesetzt. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.

(6) Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs.5 dieser Satzung.

	<p>(7) Bei vollständiger Eigenkompostierung wird die Leistungsgebühr auf Antrag um 10 % reduziert.</p> <p>(8) Soweit Grundstücke nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.</p> <p>(9) Mit Zahlung der Leistungsgebühr hat der Anschlusspflichtige maximal Anspruch auf Stellung des 1,5-fachen Bioabfallvolumens in Bezug auf das gestellte Restabfallvolumen. Im Einzelfall entscheidet die Anstalt über das zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderliche Behältervolumen.</p> <p>(10) Die Ausnahmetatbestände der Absätze 5 (vierwöchentliche Leerung 80l-Restabfall) und 8 (Reduzierung der Leistungsgebühr für Einzelhaushalte) dieses Paragraphen können nur alternativ, nicht aber in Kombination in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfallsammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfallsammlung</p>
<p>(1) Sonderabfälle sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Stadtreiniger Kassel oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt in der Regel am</p>	<p>(1) Sonderabfälle (d. h. Mengen kleiner 2.000 kg/Jahr) sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Anstalt oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt</p>

<p>ersten Samstag eines jeden Monats, mindestens aber zweimal jährlich.</p> <p>(2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.</p>	<p>regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres regelt die Anstalt.</p> <p>(2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Einsammlung des Restabfalles</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abfalleinsammlung</p>
<p>(1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von den Stadtreinigern Kassel zugelassene Behälter (vgl. § 16 Abs. 4) für den Restabfall vorgehalten werden. Die Restabfallbehälter werden von den Stadtreinigern Kassel am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Restabfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so hat die Bereitstellung der Behälter durch die Anschlusspflichtigen zu erfolgen.</p> <p>(2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von den Stadtreinigern Kassel an den von ihnen bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Stadtreiniger Kassel über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen unmittelbar neben den</p>	<p>(1) Abfälle, werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Im Holsystem ist jeder durch die Anstalt gestellte Behälter einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von der Anstalt zugelassene Behälter (vgl. § 16) für die verschiedenen Abfallfraktionen vorgehalten werden. Die Abfallbehälter, die dem Holsystem unterliegen, werden von der Anstalt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so ist die Bereitstellung der Behälter durch den Anschlusspflichtigen mit der Anstalt abzustimmen.</p> <p>(2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von der Anstalt an den von ihr bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Anstalt über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen</p>

<p>Restabfallgefäßen bereitzustellen.</p> <p>(3) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach dieser Satzung sowie den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getrennt zu sammeln sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadtreiniger Kassel, die Abfuhr des Restabfalles zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.</p> <p>(4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Stadtreiniger Kassel zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.</p>	<p>unmittelbar neben den Restabfallgefäßen bereitzustellen.</p> <p>(3) In die Restabfallbehälter und die sonstigen speziellen Abfallbehälter (zum Beispiel Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter, Wertstofftonne) dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Anstalt, die Abfuhr des Abfalles zu verweigern, bis diese Störstoffe aus dem Abfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.</p> <p>(4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Anstalt zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.</p> <p>(5) Das Anbringen von Hilfsmitteln wie Spanngummis, Steinen zum Beschweren und Ähnliches an den Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(6) Schlüssel zum Öffnen von Haus- und / oder Keller- und anderen Türen nimmt die Anstalt grundsätzlich nicht an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16*</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel stellen die im Einzelfall nach Zahl und Art</p>	<p>(1) Die Anstalt stellt die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen</p>

<p>notwendigen Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und halten sie instand.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.</p> <p>(5) Die Stadtreiniger Kassel stellen für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l, ausnahmsweise von 240 l Volumen auf; es bleibt den Stadtreinigern Kassel vorbehalten, andere Behältergrößen zu verwenden oder zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmen die Stadtreiniger Kassel. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, können die Stadtreiniger Kassel separate Sammelgefäße ausgeben oder</p>	<p>Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und hält sie instand.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste, das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung greift in diesem Fall nicht.</p> <p>(4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.</p> <p>(5) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l; es bleibt der Anstalt vorbehalten, zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmt die Anstalt. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, kann die Anstalt separate Sammelgefäße ausgeben oder zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, haben sie gegenüber der Anstalt den Nachweis der</p>
--	---

zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vom Anschlußzwang befreit sind, haben sie gegenüber den Stadtreinigern Kassel den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.

(6) Auf Antrag stellen die Stadtreinigern Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.

(7) Es bleibt den Stadtreinigern Kassel vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.

(8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück nach Abs. 4 zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 16 Abs. 11 geregelten Falles - unzulässig.

ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.

(6) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.

(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.

(8) Es bleibt der Anstalt vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.

(9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 13 Abs. 6 geregelten Falles - unzulässig.

(9) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Stadtreiniger Kassel die Abfuhr verweigern.

(10) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel noch gut schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Stadtreiniger Kassel; Abs. 12 bleibt hiervon unberührt. Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 360 l Volumen auf 250 kg, für Abfallbehälter von 660 l und 770 l Volumen auf 300 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 500 kg festgesetzt. Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten die Stadtreiniger Kassel sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(11) Anschlusspflichtige haben die Möglichkeit, per Antrag abweichend von Abs. 4 das Mindestvolumen von 80 l pro Wohneinheit zu

(10) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; **kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Anstalt zusätzlich entstehende Abfuhrkosten über ihre Entgeltordnung abrechnen.**

(11) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Anstalt; Abs. 13 bleibt hiervon unberührt. **Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 770 l Volumen auf 200 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 300 kg festgesetzt.** Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behält die Anstalt sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt **gemäß Entgeltordnung** zu erheben.

verringern, indem die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam einen Restabfallbehälter beantragen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass alle Abfallvermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, Wertstoffe getrennt gesammelt werden und der Restabfall nicht verdichtet (gepresst) wird. Die endgültige Entscheidung treffen die Stadtreiniger Kassel.

(12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.

(13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Stadtreiniger Kassel oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verwogen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Stadtreiniger Kassel auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

* § 16 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001, Erste Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 07.05.2004, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

(12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.

(13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verwogen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Anstalt auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1.100 l erhöht sich die Gebühr auf das 1,6-Fache; das Verdichtungsverhältnis darf das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t / cbm) nicht übersteigen.

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Schadenshaftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Schadenshaftung</p>
<p>(1) Schäden, die der Stadt/den Stadtreinigern Kassel</p> <p>a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder</p> <p>b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder</p> <p>c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße</p> <p>entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Stadtreiniger Kassel können Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(1) Schäden, die der Stadt/der Anstalt</p> <p>a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder</p> <p>b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder</p> <p>c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße</p> <p>entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Anstalt kann Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Standorte von Abfallbehältern</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Standorte von Abfallbehältern</p>

(1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird -insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen- nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von den Stadtreinigern Kassel im Einvernehmen mit dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Stadtreinigern Kassel können die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.

(2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:

a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.

b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton) versehen sein. Die Standfläche soll auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:20 auszugleichen.

Gleiches gilt für Stufenrampen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.

c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre

(1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird -insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen- nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von der Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Anstalt kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Standplatzes müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

(2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:

a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.

b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag versehen sein. Die Standfläche muss grundsätzlich auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Stufenrampen dürfen max. eine Steigung von 1:20 haben. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.

c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand

Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen.

d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplätze)
80 l	480 mm (+/- 5 mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m)
360 l	665 mm	590 mm (+/- 20 mm)	1100 mm (+/- 15 mm)	1,5 m (1,5 m)
660 l	1370 mm (+/- 10 mm)	780 mm	1250 mm	1,5 m (1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m)

e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschrank. Die technische

sein. Es dürfen keine Schwellen oder Absätze vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte am Entsorgungstag bis 7.00 Uhr zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen. Die Behälter dürfen in den Behälterschranken nicht durch Hilfsmittel wie Seile oder Ketten gesichert werden. Die Behälter müssen mit den Griffen zur Behälterschranköffnung stehen.

d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplätze)
80 l	480 mm (+/- 5 mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m)

e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschrank. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschrank muss von der Anstalt vor der erstmaligen Inbetriebnahme zugelassen sein und auf einfache Weise

<p>Einrichtung der Abfallbehälterschränke muss von den Stadtreinigern Kassel zugelassen sein und auf einfache Weise unfallsicher benutzt werden können.</p> <p>f) In Kellern dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist oder die Anschlusspflichtigen auf andere Art und Weise den Transport der Abfallbehälter zum Abfuhrplatz sicherstellen können (Eigentransport). Die Bediensteten der Stadtreiniger Kassel übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen und gegen zusätzliche Entgeltung; die Stadtreiniger Kassel haften für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden.</p>	<p>unfallsicher benutzt werden können.</p> <p>f) Die Bediensteten der Anstalt übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen; die Anstalt haftet für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden. Die Abfallbehälter sind einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19*</p> <p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Abfuhr</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Abfuhr</p>
<p>(1) Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmen die Stadtreiniger Kassel. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall am</p>	<p>(1) Die Altpapier-, Restabfall-, Wertstoff- und Bioabfallgefäße werden gemäß der unter § 13 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Leerungsrhythmen entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt die Anstalt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für</p>

<p>Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 6.30 Uhr gewährleistet sein.</p> <p>(2) Die gelben Säcke mit Verpackungsabfällen werden alle 14 Tage eingesammelt. Die Bereitstellung der Säcke hat am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(3) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(4) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes (Anfuhrpauschale gemäß dem Tarif für Leistungen der Stadtreiniger Kassel in seiner jeweils gültigen Fassung) erfolgen.</p> <p>* § 19 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>Restabfall, Altpapier, Wertstoffe und Bioabfall am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung vor dem Entleerungstag ist unzulässig. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 06.30 Uhr gewährleistet sein.</p> <p>(2) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(3) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes nach der Entgeltordnung der Anstalt erfolgen.</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>

Beeinträchtigung der Abfallentsorgung	Beeinträchtigung der Abfallentsorgung
Die Stadtreiniger Kassel können zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.	Die Anstalt kann zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.
<p><u>Dritter Abschnitt, Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 *</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p>	<p><u>Dritter Abschnitt: Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlußpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können zusammen veranlagt werden, wenn die Abfallbehälter für diese Grundstücke an einem gemeinschaftlichen Standort aufgestellt werden.</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlußpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können einen gemeinschaftlichen Behälterstandort haben. In diesem Fall wird die Gesamtgebühr entsprechend des Behältervolumens zu gleichen Teilen auf die beteiligten Grundstücke</p>

<p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 90 Tage. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>* § 21 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>umgelegt.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22*</p> <p style="text-align: center;">Höhe des Gebührensatzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Höhe des Gebührensatzes</p>
<p>(1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles. Die</p>	<p>(1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die</p>

Gebühren werden

a) in den Fällen des § 16 (Gestellung von Behältern der Stadtreiniger Kassel) einheitlich für die Abfuhr und die Entsorgung erhoben als

aa) Jahresgebühren, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Anzahlen von Abfahrten handelt,

bb) Gebühren pro Einzelfall, soweit es sich um unregelmäßig wiederkehrende

Anzahlen von Abfahrten handelt;

b) In den Fällen der Inanspruchnahme der Stadtreiniger Kassel ohne Gestellung von Behältern der Stadtreiniger Kassel gemäß § 16 Abs. 13 werden Gebühren pro Einzelfall erhoben.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) aa) kein volles Jahr hindurch regelmäßig wiederkehrend Abfall abgefahren, so wird die Gebühr nach Zwölfteln der Jahresgebühr berechnet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich während eines Jahres bei regelmäßig wiederkehrender Abfallentsorgung die Art oder Anzahl der Behälter oder die Anzahl der Abfahrten ändert.

(3) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters wird die Gebühr unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen anteilmäßig aufgeteilt.

§ 22 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles.

(2) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfall sowie die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung im Hol- und Bringsystem von Rest- und Bioabfall, Wertstofftonne, Altpapier und die Leistungen der Recyclinghöfe, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung (haushaltsübliche Mengen) abgegolten. Für Altpapier gilt dieses nur, soweit es nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.

(3) Grundgebühr:

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede Wohneinheit und jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossener Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

(4) Leistungsgebühr:

Es wird für Restabfall und Bioabfall zusammen eine Leistungsgebühr für die Leerung der bereitgestellten Behälter gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt, die sich nach dem Restabfallbehältervolumen

bemisst. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder –
abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage
2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen
Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer
Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum
Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.)
berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein
Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur
Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein
Restabfallmindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur
Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem
Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein
Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur
Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein
Restabfallmindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur
Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein
Restabfallmindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur
Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem
ein Restabfallmindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche
zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten,

Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler / Student / betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Die Gebühren werden als Jahresgebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder –abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(7) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters werden die Leistungsgebühren unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Grundgebühr wird für jede Nutzungseinheit vom anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 23

Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb

§ 23

Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb

des Anschluss- und Benutzungszwanges	des Anschluss- und Benutzungszwanges
<p>In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach dem Tarif für Leistungen der Stadtreiniger Kassel in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.</p>	<p>In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach der Entgeltordnung der Anstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.</p> <p>a) Die gemäß §§ 21, 22 Abs. 1 a) aa) dieser Satzung zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.</p> <p>b) Die gemäß § 21, 22 Abs. 1 a) bb) und Buchstabe b) zu entrichtende Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des jeweiligen Bescheides fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld ebenfalls 14 Tage nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(2) Wird die Gebühr nach Abs. 1 a) zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem</p>	<p>(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern, festgesetzt und angefordert.</p> <p>a) Die Grund- und Leistungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.</p> <p>b) Bei Nachveranlagungen und der Veranlagung von Einzel- / Sonderabfuhrungen wird die Gebührenschuld 1 Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(2) Werden die Abfallgebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem</p>

betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.	betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
<u>Vierter Abschnitt, Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten</u>	<u>Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten</u>
§ 25 Überwachungsbefugnisse	§ 25 Überwachungsbefugnisse
Die Stadtreiniger Kassel sind befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.	Die Anstalt ist befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.
§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel	§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

<p style="text-align: center;">§ 27*</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten *</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 16 Abs. 8 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,</p> <p>c) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>d) entgegen § 16 Abs. 9 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu-</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 16 Abs. 9 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,</p> <p>c) entgegen § 16 Abs. 11 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder hoch stehen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>d) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumspflicht nicht nachkommt,</p>

<p>und Räumspflicht nicht nachkommt,</p> <p>f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,</p> <p>h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überläßt,</p> <p>j) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>l) entgegen § 7 Abs. 4 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,</p> <p>m) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Stadtreiniger Kassel den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>	<p>f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,</p> <p>h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überläßt,</p> <p>j) entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>l) entgegen § 7 Abs. 6 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,</p> <p>m) entgegen § 7 Abs. 5 Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nicht mitteilt;</p> <p>n) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Anstalt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>
---	---

<p>n) entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,</p> <p>o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,</p> <p>p) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Stadtreiniger Kassel in Betrieb nimmt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über</p>	<p>o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,</p> <p>p) entgegen § 16 Abs. 13 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Anstalt in Betrieb nimmt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt,</p> <p>r) entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle im öffentlichen Raum ablagert,</p> <p>s) entgegen § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2 Abfälle unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereit stellt oder Einzelfractionen mit anderen Abfallfractionen vermengt,</p> <p>t) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum aufstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der</p>
---	---

<p>Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat / das Ordnungsamt.</p> <p>* § 27 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 , Erste Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 07.05.2004, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>Magistrat der Stadt Kassel.</p>
<p><u>Fünfter Abschnitt, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28*</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	<p><u>Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>Sie ergänzt die Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 3 und ersetzt die Änderung 4.</p> <p>§ 28 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p> <p>Kassel, den 23.11.2001</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 5.</p> <p>Kassel, den</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>

<p>gez. Georg Lewandowski</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>gez. Bertram Hilgen</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Anlage 1:</p> <p>zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001</p>	<p>Anlage 1:</p> <p>zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...</p>
<p>Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:</p> <p>Bezeichnung des Grundstückes</p> <p>Enkebergweg (alle Grundstück) Habichtswald: Blauer See Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen Gut Kragenhof Zeche-Marie-Weg (Hausnr. 30, 32, 34)</p>	<p>Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:</p> <p>Bezeichnung des Grundstückes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enkebergweg (alle Grundstück) - Habichtswald: Blauer See - Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen - Gut Kragenhof - Zeche-Marie-Weg (ab Hausnr. 12 ff., insbesondere Hausnummern 30 und 32) - Ehleener Straße 17, 34131 Kassel (Herbsthäuschen)
<p>Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung (§ 22 Abs. 1) vom 05.11.2001 *</p>	<p>Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...</p>
<p>I. Abfallbehälter</p>	<p>I. Grundgebühr</p>

Die Jahresgebühren gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) aa) betragen bei

1.1 der einmaligen

1.10 14-tägigen Entleerung Bioabfall 80 l Behälter 88,89 €

1.11 14-tägigen Entleerung Bioabfall 120 l Behälter 118,00 €

1.12 14-tägigen Entleerung Bioabfall 240 l Behälter 217,12 €

1.13 14-tägigen Entleerung Restabfall 80 l Behälter 220,80 €

1.14 14-tägigen Entleerung Restabfall 120 l Behälter 289,79 €

1.15 14-tägigen Entleerung Restabfall 240 l Behälter 568,55 €

1.16 14-tägigen Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 1.717,84 €

1.17 14-tägigen Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 2.454,06 €

1.18 wöchentl. Entleerung Restabfall 80 l Behälter 454,85 €

1.19 wöchentl. Entleerung Restabfall 120 l Behälter 596,97 €

1.20 wöchentl. Entleerung Restabfall 240 l Behälter 1.171,21 €

1.21 wöchentl. Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 3.435,68 €

1.22 wöchentl. Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 4.908,11 €

1.3 wöchentlich zwei- oder mehrfacher wiederkehrender Abfuhr der

1.1 Die Grundgebühr beträgt 62,76 € / Nutzungseinheit

1.2 Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12
40,00 €

1.3 Verdichtungsfaktor 1,6 (§ 16 Abs. 13)

II. Leistungsgebühr (Kombination Rest- und Bioabfall)

Die Leistungsgebühr beträgt für die regelmäßige 14-tägige
Leerung

Liter pro Behälter jährlich

80 139,56 €

120 209,40 €

240 418,80 €

770 1.343,52 €

1.100 1.919,40 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die wöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter jährlich

80 279,12 €

120 418,80 €

240 837,60 €

770 2.687,04 €

1.100 3.838,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die vierwöchentliche Entleerung:

Liter pro Behälter jährlich

unter 1.18 - 1.22 aufgeführten Behälter ein entsprechend Vielfaches der unter Ziffer 1.18 – 1.22 aufgeführten Sätze.

1.4 Bei Einsatz von Abfallverdichtern und –pressen für Behälter bis 1,1 cbm erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.

2. Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bb) beträgt

2.1 bei einem Abfallbehälter von

2.10 einmalige Leerung 80 l Bioabfall 8,50 €

2.11 einmalige Leerung 120 l Bioabfall 9,60 €

2.12 einmalige Leerung 240 l Bioabfall 13,40 €

2.13 einmalige Leerung 80 l Restabfall 13,80 €

2.14 einmalige Leerung 120 l Restabfall 16,50 €

2.15 einmalige Leerung 240 l Restabfall 27,50 €

2.16 einmalige Leerung 770 l Restabfall 71,00 €

2.17 einmalige Leerung 1100 l Restabfall 95,40 €

2.2 Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehälter für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 5):

2.21 bei Pos. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15 8,50 €

2.22 bei Pos. 2.16 und 2.17 13,00 €

2.3 Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12 40,00

80 69,78 €

Die Leistungsgebühr für die außerplanmäßige Entsorgung zugelassener Abfallbehälter beträgt für die einzelne Leerung:

80 6,70 €

120 10,00 €

240 20,10 €

770 64,60 €

1.100 92,30 €

Bei Mehrfachleerungen vervielfacht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Eigenkompostierer erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen Abschlag von der Leistungsgebühr für die Nutzung des Restabfallbehälters von 10%.

Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.

€		
II. Großbehälter und Abfallpressbehälter		
Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 a) bb) sowie § 22 Abs. 1 b) beträgt für		
1.1	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m³
1.11	Transportkosten 78,00 €	Transportkosten 82,00 €
1.12	Monatsmiete 31,00 €	Monatsmiete 33,00 €
1.2	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m³
1.21	Transportkosten 86,00 €	Transportkosten 91,00 €
1.22	Monatsmiete 35,00 €	Monatsmiete 37,00 €
1.3	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m³
1.31	Transportkosten 118,70 €	Transportkosten 125,00 €
1.32	Monatsmiete 39,00 €	Monatsmiete 41,00 €
1.4	Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m³
1.41	Transportkosten 123,00 €	Transportkosten 130,00 €
1.42	Monatsmiete 90,00 €	Monatsmiete 95,00 €
Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet		Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet
2.1	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg 2,48 € mindestens jedoch 24,80 €	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und
2.2	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden	

können
 daneben je angefangene 10 kg 1,75 €
 mindestens jedoch 17,50 €

3. Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 19 Abs. 3)

3.1 4 - 9,5 m³ Großbehälter 15,00 €

3.2 10 - 19,5 m³ Großbehälter 20,00 €

3.3 ab 20 m³ Großbehälter 31,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €

2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.

3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. k) und l) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. e) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben (Zahlung auf Rechnung).

3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.“

Anlage 2 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im

Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg
 2,48 €
 mindestens jedoch 24,80 €

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können

daneben je angefangene 10 kg 1,75 €
 mindestens jedoch 17,50 €

Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 b))

4 - 9,5 m³ Großbehälter 25,00 €

10 - 19,5 m³ Großbehälter 25,00 €

ab 20 m³ Großbehälter 25,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €

2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.

3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. m) und n) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. f) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.“

3.3 Für die Elektrogeräteabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

<p>Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	
<p><u>Öffentliche Auslegung eines Lageplanes (Anlage 3) zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)</u></p>	<p><u>Öffentliche Auslegung eines Lageplanes (Anlage 3) zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)</u></p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 05.11.2001 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen. Gem. § 1 dieser Satzung ist der Lageplan (Anlage 3) wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Die Lageplan und der damit verbundene Text der Satzung einschließlich der Anlagen 1 + 2 werden zum Zwecke der Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hiermit wird durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel öffentlich bekannt gemacht, dass</p> <p>1 es sich bei dem ausgelegten Lageplan um eine Karte des Vereinbarungsgebietes Interessenausgleich im Format Din 3 (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, den Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden und dem Landkreis Kassel) handelt, ausgefertigt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel am</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am ... die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen. Gem. § 1 dieser Satzung ist der Lageplan (Anlage 3) wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Der Lageplan und der damit verbundene Text der Satzung einschließlich der Anlagen 1 + 2 werden zum Zwecke der Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgehangen.</p> <p>Hiermit wird durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel öffentlich bekannt gemacht, dass</p> <p>1. es sich bei dem ausgelegten Lageplan um eine Karte des Vereinbarungsgebietes Interessenausgleich im Format Din 3 (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, den Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden und dem Landkreis Kassel) handelt, ausgefertigt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel am ...</p>

<p>23.11.2001.</p> <p>2 die Auslegung im Zimmer Z 103 des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, Zwischenbau 1.Stock, stattfindet;</p> <p>3 der Ort der Auslegung der Karte täglich, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet ist;</p> <p>4 die Auslegung am Freitag, den 30. November 2001 beginnt und mit Ablauf des Montag, den 31. Dezember 2001 endet.</p> <p>Gemäß § 28 der Satzung tritt diese am 01.01.2002 in Kraft</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>gez. Georg Lewandowski</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>2. der Aushang im Zwischenbau des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, 1.Stock, im Schaukasten neben Zimmer Z 103 stattfindet;</p> <p>3. der Ort des Aushanges der Karte täglich, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet ist;</p> <p>4. der Aushang am Samstag, 01.09.2012 beginnt und mit Ablauf des Sonntags, 30.09.2012 endet.</p> <p>Gemäß § 28 der Satzung tritt diese am 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>gez. Bertram Hilgen</p> <p>Oberbürgermeister</p>
---	--

Grundgebühr 30% (haushaltsbezogen), Leistungsgebühr linear

Gebührensschuldner			Bioabfall Behälter*	zukünftige Einheitsgebühr			heutige Gebühr (Rest- und Bioabfallgebühr)	Veränderung	
Haushalte	Restabfall - Ek			Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr		€/a	%
	Behälter	Leerungsintervall							
Anz.	Art			€/a	€/a	€/a	€/a		
1	MGB 80	14täglich	MGB 80	62,76	139,56	202,32	309,69	-34,67	-8,95
1	MGB 80	wöchentl.	MGB 80	62,76	279,12	341,88	543,74	-37,12	-16,82
2	MGB 120	14täglich	MGB 80	125,52	209,40	334,92	378,68	-11,56	-3,65
2	MGB 120	wöchentl.	MGB 80	125,52	418,80	544,32	685,86	-20,64	-11,80
3	MGB 240	14täglich	MGB 120	188,28	418,80	607,08	686,55	-11,58	-6,62
7	MGB 240	wöchentl.	MGB 120	439,32	837,60	1.276,92	1.289,21	-0,95	-1,02
7	MGB 770	14täglich	MGB 240	439,32	1.343,52	1.782,84	1.934,96	-7,86	-12,68
11	MGB 770	wöchentl.	MGB 240	690,36	2.687,04	3.377,40	3.652,80	-7,54	-22,95
9	MGB 1.100	14täglich	MGB 240	564,84	1.919,40	2.484,24	2.671,18	-7,00	-15,58
16	MGB 1.100	wöchentl.	MGB 240	1.004,16	3.838,80	4.842,96	5.125,23	-5,51	-23,52
1	MGB 80	14täglich	Eigenkompostierer	62,76	125,60	188,36	220,80	-14,69	-2,70
1	MGB 80	wöchentl.		62,76	251,21	313,97	454,85	-30,97	-11,74
2	MGB 120	14täglich		125,52	188,46	313,98	289,79	8,35	2,02
2	MGB 120	wöchentl.		125,52	376,92	502,44	596,97	-15,83	-7,88
3	MGB 240	14täglich		188,28	376,92	565,20	568,55	-0,59	-0,28
7	MGB 240	wöchentl.		439,32	753,84	1.193,16	1.171,21	1,87	1,83
7	MGB 770	14täglich		439,32	1.209,17	1.648,49	1.717,84	-4,04	-5,78
11	MGB 770	wöchentl.		690,36	2.418,34	3.108,70	3.435,68	-9,52	-27,25
9	MGB 1.100	14täglich		564,84	1.727,46	2.292,30	2.454,06	-6,59	-13,48
16	MGB 1.100	wöchentl.		1.004,16	3.454,92	4.459,08	4.908,11	-9,15	-37,42

Grundgebühr 62,76 €/a/Nutzungseinheit

▼
Eigenkompostierer = 10% Abschlag von der Leistungsgebühr

*Leerungsintervall Bioabfall immer 14täglich

Grundgebühr 30% (haushaltsbezogen), Leistungsgebühr linear

Gebührenschildner			zukünftige Einheitsgebühr			heutige Gebühr (Rest- und Bio- abfallgebühr)	Veränderung		
Haushalte	Restabfall - Ek		Bioabfall Behälter*	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr		Gesamt- gebühr	%	€/(Hh*mon.)
	Behälter	Leerungs- intervall				Anz.			
1	MGB 80	14täglich	MGB 80	67,32	149,64	216,96	309,69	-29,94	-7,73
1	MGB 80	wöchentl.	MGB 80	67,32	299,28	366,60	543,74	-32,58	-14,76
2	MGB 120	14täglich	MGB 80	134,64	224,52	359,16	378,68	-5,15	-1,63
2	MGB 120	wöchentl.	MGB 80	134,64	449,04	583,68	685,86	-14,90	-8,52
3	MGB 240	14täglich	MGB 120	201,96	449,04	651,00	686,55	-5,18	-2,96
7	MGB 240	wöchentl.	MGB 120	471,24	898,08	1.369,32	1.289,21	6,21	6,68
7	MGB 770	14täglich	MGB 240	471,24	1.440,84	1.912,08	1.934,96	-1,18	-1,91
11	MGB 770	wöchentl.	MGB 240	740,52	2.881,68	3.622,20	3.652,80	-0,84	-2,55
9	MGB 1.100	14täglich	MGB 240	605,88	2.058,36	2.664,24	2.671,18	-0,26	-0,58
16	MGB 1.100	wöchentl.	MGB 240	1.077,12	3.838,80	4.915,92	5.125,23	-4,08	-17,44
1	MGB 80	14täglich	Eigenkompostierer	67,32	134,68	202,00	220,80	-8,52	-1,57
1	MGB 80	wöchentl.		67,32	269,35	336,67	454,85	-25,98	-9,85
2	MGB 120	14täglich		134,64	202,07	336,71	289,79	16,19	3,91
2	MGB 120	wöchentl.		134,64	404,14	538,78	596,97	-9,75	-4,85
3	MGB 240	14täglich		201,96	404,14	606,10	568,55	6,60	3,13
7	MGB 240	wöchentl.		471,24	808,27	1.279,51	1.171,21	9,25	9,03
7	MGB 770	14täglich		471,24	1.296,76	1.768,00	1.717,84	2,92	4,18
11	MGB 770	wöchentl.		740,52	2.593,51	3.334,03	3.435,68	-2,96	-8,47
9	MGB 1.100	14täglich		605,88	1.852,52	2.458,40	2.454,06	0,18	0,36
16	MGB 1.100	wöchentl.		1.077,12	3.454,92	4.532,04	4.908,11	-7,66	-31,34

Grundgebühr 67,32 €/a/Nutzungseinheit



Berechnung hier ohne Rückgabe der Rücklagen

Eigenkompostierer = 10% Abschlag von der Leistungsgebühr

*Leerungsintervall Bioabfall immer 14täglich

ANLAGE 4

Entwicklung der Behälteranzahl für die Abfallentsorgung 2012 bis 2015

Stand: 27.04.2012

Behälterart	Istbestand 03/2012	Anzahl				Anzahl/ Mittelwert	Volumen in Litern				Volumen/ Mittelwert	
		Planung			2013-2015		Planung					2013-2015
		2013	2014	2015			03/2012	2013	2014	2015		
80 Liter Bioabfall bei 14 tägiger Entleerung	8.211	8.000	8.000	8.400	8.133	17.077.840	16.640.000	16.640.000	17.472.000	16.916.640		
120 Liter Bioabfall bei 14tägiger Entleerung	6.159	6.175	6.175	6.350	6.233	19.216.423	19.266.000	19.266.000	19.812.000	19.446.960		
240 Liter Bioabfall bei 14tägiger Entleerung	2.362	2.350	2.350	2.550	2.417	14.736.571	14.664.000	14.664.000	15.912.000	15.082.080		
Gesamtanzahl / Volumen Bioabfall	16.731,24	16.525	16.525	17.300	16.783	51.030.834,40	50.570.000,00	50.570.000,00	53.196.000,00	51.445.680,00		

Behälterart	Istbestand 03/2012	Prognose INFA 21.03.2012				Anzahl/ Mittelwert	Volumen in Litern				Volumen/ Mittelwert
		2013	2014	2015	2013-2015		03/2012	2013	2014	2015	
80 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	13.230	13.035	13.035	13.035	13.035	27.519.086	27.112.800	27.112.800	27.112.800	27.112.800	
120 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	10.526	10.190	10.190	10.190	10.190	32.841.650	31.792.800	31.792.800	31.792.800	31.792.800	
240 Liter Restabfall bei 14 tägiger Entleerung	9.976	9.980	9.980	9.980	9.980	62.248.181	62.275.200	62.275.200	62.275.200	62.275.200	
770 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	629	600	600	600	600	12.592.580	12.012.000	12.012.000	12.012.000	12.012.000	
1.100 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	449	390	390	390	390	12.827.100	11.154.000	11.154.000	11.154.000	11.154.000	
80 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	28	30	30	30	30	116.480	124.800	124.800	124.800	124.800	
120 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	277	270	270	270	270	1.730.040	1.684.800	1.684.800	1.684.800	1.684.800	
240 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	787	680	680	680	680	9.819.014	8.486.400	8.486.400	8.486.400	8.486.400	
770 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	1.187	1.100	1.100	1.100	1.100	47.540.693	44.044.000	44.044.000	44.044.000	44.044.000	
1.100 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	1.007	920	920	920	920	57.587.244	52.624.000	52.624.000	52.624.000	52.624.000	
Gesamtanzahl / Volumen Restabfall	38.095,80	37.195,00	37.195,00	37.195,00	37.195,00	264.822.069,20	251.310.800,00	251.310.800,00	251.310.800,00	251.310.800,00	

Entwicklung der Aufwendungen und der abzusetzenden Erträge gemäß Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Stand: 27.04.2012

Bezeichnung	Teilbereich Restabfallentsorgung			
	2015 Planung in €	2014 Planung in €	2013 Planung in €	
<u>Aufwand</u>				
<u>Materialaufwand</u>				
Aufwendungen für RHB	2.070.715,00	2.051.596,00	2.032.476,00	1.837.513,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.429.679,00	18.150.550,00	17.869.550,00	18.279.646,00
<u>Kürzung</u>				
<u>Personalaufwand</u>	11.207.874,00	10.956.487,00	10.725.841,00	9.578.756,00
<u>Kapitalkosten</u>				
Abschreibungen	1.800.963,00	1.800.963,00	1.800.963,00	1.636.535,00
Zinsen	418.476,00	418.476,00	418.476,00	406.299,00
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>				
Verwaltungsaufwand	2.475.249,00	2.467.507,00	2.461.009,00	2.262.387,00
Sonstige				
<u>Steuern</u>	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
Gesamtsumme Kosten :	35.430.956,00	35.873.579,00	35.336.315,00	34.029.136,00
<u>Erträge</u>				
		Gesamtrücklage:	5.000.000,00	0,00
<u>Auflösung Rücklage</u>	1.666.666,67	1.666.666,67	1.666.666,67	0,00
Sonstige Umsatzerlöse	1.538.000,00	1.558.000,00	1.558.000,00	1.570.000,00
Logistikentgelt	234.998,00	234.999,00	235.000,00	235.000,00
Sonderabfuhren, Recyclinghof	1.725.002,00	1.725.001,00	1.725.000,00	1.580.000,00
BGA Abfallentsorgung	7.254.080,00	7.182.080,00	7.082.580,00	6.973.600,00
Sonstige Erträge, Zinsen, Verechnungen	182.426,00	181.426,00	180.426,00	168.553,00
Summe der absetzb. Erträge	12.601.172,67	12.548.172,67	12.447.672,67	10.527.153,00
Gebührenbedarf	-22.829.783,33	-23.325.406,33	-22.888.642,33	-23.501.983,00
Gebühren Wirtschaftsplanung	22.400.000,00	22.600.000,00	23.300.000,00	23.596.000,00
abz. Deckung durch Rücklage	-1.666.666,67	-1.666.666,67	-1.666.666,67	0,00
zuz. Verlustabd. abz. Überschuss	2.096.450,00	2.392.073,00	1.255.309,00	-94.017,00
Gebührenbedarf	22.829.783,33	23.325.406,33	22.888.642,33	23.501.983,00
Summe der Gesamterträge	33.334.506,00	33.481.506,00	34.081.006,00	34.123.153,00
Ergebnis Wirtschaftsplanung	-2.096.450,00	-2.392.073,00	-1.255.309,00	94.017,00
Mittelwert Gebührenbedarf		-23.014.610,67		

**Gebührenbedarfsberechnung für die
Abfallentsorgung Mittelwert 2013 - 2015**

Restabfall

Stand: 27.04.2012

Nr.	Bezeichnung	€		
1.	Aufwand (Durchschnitt 3 Jahre)			
1.1.	Materialaufwand			
	Aufwendungen für RHB	2.051.596,00		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.816.593,00		
	Kürzung	0,00		
1.2.	Personalaufwand	10.963.401,00		
1.3.	Kapitalkosten			
	Abschreibungen	1.800.963,00		
	Zinsen	418.476,00		
1.3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
	Betriebsaufwand	2.467.922,00		
	Verwaltungsaufwand	0,00		
	Sonstige	0,00		
	Steuern	28.000,00		
	Summe Aufwand :	35.546.951,00		
2.	Abzusetzenden Erträge			
	Gebühren und Entgelte Gewerbe	1.551.333,00		
	Auflösung Rücklage	1.666.667,00		
	Sonderabfuhr, Recyclinghof	1.725.001,00		
	Logistikgebühr	234.999,00		
	BgA Abfallentsorgung	7.172.913,00		
	Sonstige Erträge	181.426,00		
	Summe Erträge	12.532.339,00		
3.	Defizitvortrag	0,00		
	Gebührenbedarf	23.014.612,00		
	Einnahmen Grundgebühr 30%	6.904.383,60	110.000 WE	62,767124
	Auf Gebührenpflichtige umzulegen	16.110.228,40		
	Zuzüglich Mehrbedarf Ermäßigung	16.866.409,94		
4.	Gesamtliter der Behälter	251.310.800,00		
	Gebühr für 1 Liter in €	0,067110		
				Abschlag Eigenkompostierung
				10%
				1.611.022,84
				30%
				483.306,85

5. **GEBÜHRENSTRUKTUR**

	Bisher Restabfall	Bisher Bioabfall	Bisher Gesamtgebühr	Neu! Literpreis*Liter *Entleerunganzahl	Wohneinheiten	Grundgebühr Beispiele	Neue Gesamtgebühr	Prozentuale Veränderung
	€	€	€	€		€	€	%
80 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	220,80	88,89	309,69	139,56	1	62,76	202,32	-34,67%
80 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	454,85	88,89	543,74	279,12	1	62,76	341,88	-37,12%
120 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	289,79	88,89	378,68	209,40	2	125,52	334,92	-11,56%
120 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	596,97	88,89	685,86	418,80	2	125,52	544,32	-20,64%
240 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	568,55	118,00	686,55	418,80	3	188,28	607,08	-11,58%
240 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	1.171,21	118,00	1.289,21	837,60	7	439,32	1.276,92	-0,95%
770 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	1.717,84	217,12	1.934,96	1.343,52	7	439,32	1.782,84	-7,86%
770 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	3.435,68	217,12	3.652,80	2.687,04	11	690,36	3.377,40	-7,54%
1100 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	2.454,06	217,12	2.671,18	1.919,40	9	564,84	2.484,24	-7,00%
1100 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	4.908,11	217,12	5.125,23	3.838,80	16	1.004,16	4.842,96	-5,51%

6. **GEBÜHRENEINNAHMEN**

Anzahl	Art	Einzelpreis neu €	Anzahl der Behälter	Einnahme neu € Leistungs- gebühr	Einnahme neu € Grund- gebühr
80 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	139,56	13.035	1.819.164,60	818.076,60
80 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	279,12	30	8.373,60	1.882,80
120 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	209,40	10.190	2.133.786,00	1.279.048,80
120 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	418,80	270	113.076,00	33.890,40
240 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	418,80	9.980	4.179.624,00	1.879.034,40
240 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	837,60	680	569.568,00	298.737,60
770 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.343,52	600	806.112,00	263.592,00
770 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	2.687,04	1.100	2.955.744,00	759.396,00
1100 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.919,40	390	748.566,00	220.287,60
1100 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	3.838,80	920	3.531.696,00	923.827,20
	Abweichung Grundgebühr				426.610,20
	Abzüglich Ermäßigungen			-756.181,54	
	Summe der Gebühreneinnahmen		37.195	16.109.528,66	
	Summe Grundgebühren			6.904.383,60	6.904.383,60
	Summe des Gebührenbedarfs laut Wirtschaftsplan			23.013.912,26	

Abschlag für eine Person auf Grundstück
15% 272.874,69

zulässige Kostentüberschreitung 3%	23.704.329,63
------------------------------------	---------------

Kostentüberschreitung	-699,74
-----------------------	---------

Vorlage Nr. 101.17.310

Änderung der Straßenbeitragssatzung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 Überweisung in die Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geänderter Antrag

vom 21. August 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Begründung:

In der Vergangenheit hat es vielfach Kritik an der Informationspolitik des Magistrates bei Baumaßnahmen gegeben, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) beitragspflichtig sind und bei denen für die betroffenen Anlieger oftmals nicht unerhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Derzeit gibt es in der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel keine Festlegungen über ein regelhaftes Verfahren mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Ursprungsantrag vom 17. Januar 2012

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer § „Beteiligung“ wird mit untenstehendem Wortlaut in die Satzung aufgenommen
 1. Die Beitragspflichtigen werden rechtzeitig, jedoch spätestens 1 Jahr vor Beginn der beitragspflichtigen Baumaßnahme, soweit die Gesamtkosten 25.000 € überschreiten, über deren Umfang und Art sowie über die für das Grundstück zu erwartende Höhe der anfallenden Kosten schriftlich sowie in einer Anwohnerversammlung informiert. Grundlage hierfür ist ein von der Verwaltung aufgestellter Planungsentwurf, der sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit orientiert.
 2. In einem Zeitraum von 3 Monaten nach dieser Information ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Einwände zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen. Hierfür erhalten sie Berechtigung zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen.
 3. Zu den Stellungnahmen, Einwänden und Änderungsvorschlägen der Beitragspflichtigen haben die zuständigen Ämter Stellung zu nehmen und im Zuge der fachlichen Abwägung zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung bei der weiteren Planung erfolgen kann. Die Planung ist ggf. entsprechend anzupassen. Über die Stellungnahmen der zuständigen Ämter sowie über das
 4. Ergebnis der Abwägung sind die Beitragspflichtigen spätestens 1 Monat nach Ablauf der Stellungnahme Frist nach Punkt 2 rechtzeitig schriftlich zu informieren.
 5. Zur Anhörung im zuständigen Ortsbeirat und zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien sind neben den aktuellen Planungsunterlagen auch die Stellungnahmen, Einwände und Änderungsvorschläge der Beitragspflichtigen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Fachämter vorzulegen.

Vorlage Nr. 101.17.365

Kosten für Broschüre "Bauen im Konjunkturprogramm der Stadt Kassel"

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

Auf welche Summe belaufen sich die Kosten für die Erstellung der Broschüre „Bauen im Konjunkturprogramm der Stadt Kassel“, aufgeschlüsselt nach

1. Druckkosten?
2. Kosten für die Gestaltung der Broschüre?
3. Kosten für Fotografen, Zeitaufwand städtischer Mitarbeiter etc.?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.370

Beschäftigungsverhältnisse in städtischen Beteiligungsgesellschaften

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen Unternehmen mit städtischer Beteiligung wird vom Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes abgewichen?
2. Wie viele Beschäftigte je Gesellschaft sind von finanziellen Abweichungen betroffen?
3. Wie viele Betroffene sind je Gesellschaft von Lohneinbußen betroffen, wie viele sind gegenüber dem TVÖD bessergestellt?
4. Wie viel Prozent des Lohns macht die Abweichung im Verhältnis zum TVÖD bei den betroffenen Beschäftigten aus?
5. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand je Betrieb und Jahr, um das Bezahlungsniveau des Öffentlichen Dienstes zu erreichen?
6. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Magistrats gegen die Umwandlung der Stadtbild gGmbH und der Jafka gGmbH in Eigenbetriebe der Stadt Kassel.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.389

Ratsbegehren jetzt

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Zur Frage der Bebauung des Langen Feldes führt die Stadt Kassel zeitnah eine Bürgerbefragung auf Grundlage der Regeln die in Hessen für Bürgerentscheide gelten durch.
- (2) Das Stadtparlament wird das Ergebnis dieser Bürgerbefragung respektieren und entsprechend umsetzen.
- (3) Der Magistrat wird beauftragt, die für die Durchführung der Bürgerbefragung organisatorisch notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Um die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel angemessen über die geplante Bebauung des Langen Feldes und seine Folgen zu informieren, wird ein Faktencheck bzw. Mediationsverfahren durchgeführt.

Begründung:

Mit Hilfe eines „Ratsbegehrens“ kann die Gemeindevertretung eine Abstimmung aller Bürger - den Ratsbürgerentscheid (in unserem Fall: die Bürgerbefragung) - herbei führen. Für den Rat gibt es vier gute Gründe, ein Begehren zu initiieren:

1. weil sich der Rat in einer wichtigen kommunalpolitischen Entscheidung nicht einig war
2. aufgrund der Auffassung, dass dies die Legitimität einer Entscheidung erhöht oder
3. um das Anliegen eines nicht eingereichten oder unzulässigen Bürgerbegehrens aufzugreifen
4. als Alternativfrage zu einem zur Abstimmung kommenden Bürgerbegehren

Wie bei durch Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheiden ist das Erreichen eines gewissen Zustimmungsquorums notwendig. In Hessen müssen derzeit 25 Prozent aller Stimmberechtigten ein Bürgerbegehren mit ihrer Stimme unterstützen, damit der Bürgerentscheid gültig ist. Bei einem Ratsbürgerentscheid müssen die Stimmen für oder gegen ein Ratsbegehren deshalb ebenfalls 25 Prozent aller Stimmberechtigten ausmachen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, entscheidet wieder der Rat.

Wie die Diskussionen im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung sowie der Stadtverordnetenversammlung gezeigt haben, haben alle Fraktionen und fraktionlosen Stadtverordneten das bürgerschaftliche Engagement der Kasseler Bürger betont, sich für mehr Bürgerbeteiligung ausgesprochen und das rechtliche Scheitern des Bürgerbegehrens zum Langen Feld bedauert. Mit unserem Antrag ermöglichen wir den Stadtverordneten das Anliegen des Bürgerbegehrens aufzugreifen und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel nach ihrer Meinung zu befragen.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.390

Informationsfreiheitsgesetz

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitsgesetz beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Da es in Hessen bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Kommunen angehalten, solche Satzungen auf den Weg zu bringen, um die nötige Transparenz auf Verwaltungsebene herzustellen. Nach Ansicht der Gruppe der Piraten im Kasseler Rathaus besteht dieser Anspruch, da die Verwaltung durch Steuergelder finanziert wird und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Auskunftspflicht hat, solange diese nicht die Rechte Dritter berührt.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde bereits im Jahr 2009 durch den hessischen Datenschutzbeauftragten geprüft und stammt von der Alsfelder Alternativen Liste (ALA).

Die Satzung hat den Zweck den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.394

Anfrage zur Umsetzung der Beschlüsse 101.16.752 und 101.16.534

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Was hat der Magistrat zur Umsetzung folgender Beschlüsse getan?

- 101.16.752 –

Antrag der Fraktion B90/Grüne „Kauf von Wohnstadtwohnungen:

Der Magistrat prüft den Kauf der Wohnungen der Wohnstadt
(Wohnungsbestand in Kassel) durch die Wohnungsbaugesellschaft der
Stadt Kassel (GWG)“

Stadtverordnetenversammlung vom 17.3.2008

101.16.534 –

folgenden Absätzen eines Antrags „Wohnstadt: Investieren statt verkaufen“
der Fraktion Kasseler Linke

„Der Magistrat wird beauftragt:

gemeinsam mit anderen Kommunen und Kreisen auf die Landesregierung einzuwirken, um
den Verkauf von Wohnungen der Nassauischen Heimstätte zu verhindern.

gemeinsam mit anderen Kommunen und Kreisen auf die Landesregierung
einzuwirken, die Investitionen in den Wohnungsbestand und das Wohnumfeld
auf das notwendige Maß zu steigern.

Stadtverordnetenversammlung vom 17.3.2008

2. Aus welchem Grund hat der Magistrat über die Umsetzung dieser Beschlüsse bisher nicht berichtet?
3. Welche Ergebnisse hat die Prüfung des Beschlusses 101.16.752 ergeben?
4. Mit welchen anderen Kommunen und Landkreisen ist der Magistrat aktiv geworden?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.432

Kassel, 16. April 2012

Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt gemeinsam mit der GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH ein Konzept zur Einrichtung von MieterInnenbeiräten in der GWG zu entwickeln.
Ziel ist die Erarbeitung eines Modells zu einer umfassenden Beteiligung der Mieterinnen und Mieter sowohl auf der Ebene der Wohnquartiere als auch im Gesamtunternehmen bis hin zur Präsenz im Aufsichtsrat.
Über die Beiräte sollen die MieterInnen sowohl Mitwirkungsrechte bei Veränderungen des Wohnumfeldes, der Planung von Baumaßnahmen als auch Mitbestimmungsrechte bei Instandhaltungen, Modernisierungen und der Festsetzung der Miethöhe erhalten.
Die Erfahrungen mit der MieterInnenbeteiligung bei der Wohnbau Gießen GmbH sollen in die Entwicklung eines solchen Beteiligungsmodells bei der GWG einfließen.

Begründung:

Gerade die Verkaufspläne der Hessischen Landesregierung hinsichtlich der Nassauischen Heimstätte/Wohnstadt hat die gesellschaftliche Verantwortung für das Thema Wohnen in den Brennpunkt gerückt.
Zu Recht hat der Landesvorsitzende der Hessischen SPD, Torsten Schäfer-Gümbel bei seiner Rede vor dem Nordhessischen Mieterbund darauf hingewiesen, dass dabei auch die Beteiligung der Mieterinnen und Mieter in den Entscheidungsprozessen öffentlicher Wohnungsgesellschaften ein wichtiger Faktor ist.
Das Modell der Wohnbau Gießen GmbH sichert eine solche Mitbestimmung seit etlichen Jahren mit großem Erfolg.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de
Kassel, 11. Mai 2012

Vorlage Nr. 101.17.473

Kommunaler Schutzschirm

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird zwecks zügiger Schuldenreduzierung aufgefordert, das „Hessische Kommunale Schutzschirmgesetz“ in Anspruch zu nehmen.

Hierzu hat der Magistrat unverzüglich in Verhandlungen mit der Hessischen Landesregierung einzutreten, um die notwendigen Haushaltssanierungskonzepte mit klaren und nachhaltigen Konsolidierungszielen abzustimmen und festzulegen.

Über das Ergebnis der Konsolidierungsverhandlungen ist im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.490

Kassel, 21. Mai 2012

Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

zur Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
halbjährlichen einen Übersichtsbericht zu veröffentlichen.

In diesem Übersichtsbericht sind alle im Berichtszeitraum beschlossenen Anträge der
Stadtverordnetenversammlung aufzuführen nebst einer kurzen Erläuterung hinsichtlich der
Umsetzung. Alle nicht vollständig erledigten Anträge sind auf die Auflistung im folgenden
Berichtszeitraum zu übertragen.

Diese Berichte werden im öffentlich zugänglichen Bürgerinformationssystem der Stadt
Kassel als Volltext durchsuchbare Dokumente zur Verfügung gestellt.

Die bisher an die Fraktionen versandten Texte zur Beschlusskontrolle werden im
Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

In dem Übersichtsbericht wird auf vorliegende ausgefertigte Texte einer Beschlusskontrolle
verlinkt.

Begründung:

Die bisher durchgeführte Beschlusskontrolle ist weder für die Stadtverordneten noch für die
interessierte Öffentlichkeit einfach und transparent zugänglich. Die Festsetzung der digitalen
Übermittlung eines volltextdurchsuchbaren Textdokuments dient der Arbeitserleichterung und
verbesserten Effektivität.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.505

Kassel, 4. Juni 2012

Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel tritt dem Bündnis "Vermögenssteuer jetzt" bei
(<http://www.vermoegensteuerjetzt.de/>).

Begründung:

Zur Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben ist eine stärkere Heranziehung der Vermögenden ausdrücklich im Interesse der Kommunen.

Die mittlerweile strukturelle Verletzung des Konnexitätsprinzips durch den Bund und das Land Hessen hat eine Ursache auch in dem zu geringen Steueraufkommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat einen solchen Beschluss bereits am 25.05.2012 mit den Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und Linken gefasst.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender